Das

Gerichtskostengesetz

für das

Deutsche Reich

vom 18. Juni 1878 und 29. Juni 1881

und die

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

vom 24. Juni 1878 und 29. Juni 1881.

Mit

erläuternden Anmerkungen, praktischen Beispielen, Berechnungs-Tabellen und alphabetischen Gebühren-Tarifen

herausgegeben von

Wilhelm Koller,

k. Rechnungsverständigem am k. Amtsgericht Nürnberg.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1882.

A

Vorwort.

Vorliegende Arbeit hat zum Zweck, den Vollzug der Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes thunlichst zu erleichtern. Bei Verabfassung derselben ist deshalb besonders darauf gesehen worden, durch Anmerkungen und praktische Beispiele die einzelnen Paragraphen, denen sie beigesetzt sind, erschöpfend zu erläutern, zeitraubende Berechnungen und Nachsuchungen aber durch die beigefügten Tabellen und alphabetischen Tarife überflüssig zu machen.

Zum Gebrauch selbst wird bemerkt, daß allegirte Paragraphen ohne weiteren Beisatz sich auf die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes, die Gebührensätze in der zweiten Rubrik des Tarifs für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf diejenigen des § 8 des RGKG. beziehen und daß bei den Verweisungen auf andere Gegenstände in den Tarifen die leichte Auffindung durch die §§ des RGKG. ermöglicht ist, so zwar, daß man, wenn z. B. bei „Entmündigung" auf „Entscheidung" verwiesen ist, nur unter letzterem Worte den zu ersterem allegirten § 34 Nr. 1 aufzu-

suchen hat. Auf Gebührenvorschußerhebung ist der Einfachheit wegen in den einzelnen Beispielen keine Rücksicht genommen, vielmehr vorausgesetzt, daß dieselbe, wo nötig (§ 81) ohnehin bethätigt worden sei.

Der Verfasser hat aus der Praxis geschöpft; seit Einführung der neuen Kostengesetze ist er ununterbrochen mit der Ausführung derselben beschäftigt; er glaubt auch, für die Praxis geschrieben und den Gedanken, der ihn geleitet hat, nämlich mit den gesammelten praktischen Erfahrungen Andern zu nützen, verwirklicht zu haben.

Nürnberg, im September 1881.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Das Gerichtskostengesetz

für das Deutsche Reich

vom 18. Juni 1878 und 29. Juni 1881.

Vorbemerkungen.

1. Das Reichsgerichtskostengesetz bezieht sich nur auf Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen, soweit die Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung Anwendung finden. Der Gebührenbewertung nach landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen

a) alle Angelegenheiten nichtstreitiger Natur und der Verwaltung, also:

Handelssachen,
Familienfideicommisse,
Vormundschaften und Pflegschaften,
Verlassenschaften,
Hypotheken- und Grundbuchwesen,
Notariatsgeschäfte,
Justiz-, innere, Polizei- und Finanzverwaltung,
Verwaltungsrechtspflege,
Anstellungen u. s. w.

b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Subhastation)
Rückkehr- und Besserungsbefehle,
Verschollenheitsverfahren u. s. f.

c) in Strafsachen:

Forstrügesachen,
Strafverfahren im Verwaltungswege.

Innerhalb des Gebietes des Reichsgerichtskostengesetzes aber ist jede landesgesetzliche Besteuerung ausgeschlossen.

2. In Bezug auf die Gebührenbewertung nach dem Gerichtskostengesetz ist beachtenswert:

a) Nie darf eine Gebühr weniger als 20 ₰ betragen. Jeder Betrag muß abgerundet werden (§ 7). Dies gilt auch, wenn z. B. die Hälfte einer Beweisgebühr zu 7 ℳ 50 ₰ (§ 22) zur Erhebung gelangt. Es sind in diesem Falle nicht 3 ℳ 75 ₰, sondern 3 ℳ. 80 ₰ in Ansatz zu bringen. Auf die Schreibgebühren und sonstige Auslagen findet § 7 keine Anwendung.

b) Sind „Entscheidungen" zu bewerten, so ist es gleichgültig, ob dieselben genehmigend oder abweisend ergangen sind. Zurückweisung eines Gesuches um Erlassung eines Zahlungsbefehles z. B. ist mit denselben Gebühren zu belegen, mit welchen der beantragte Zahlungsbefehl selbst bewertet worden wäre.

c) Im Gerichtskostengesetz ist häufig der Ausdruck „Streitgegenstand" gebraucht. Nachdem jedoch in vielen Fällen die eingeklagte Summe, also der Klagsgegenstand nicht auch zugleich den Streitgegenstand bildet, so fragt es sich, welche Summe der Gebührenbewertung zu grunde zu legen sei. Für die Verhandlungs- und Beweisgebühr liegt die Sache klar. Verhandlungsgebühr wird nur erhoben, „soweit in der Verhandlung von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden" (§ 19); die Beweisgebühr darf nur nach dem Werte desjenigen Teils des Streitgegenstandes berechnet werden, welchen die Beweisanordnung betrifft (§ 12 GKG.). Bezüglich des Gegenstandes der Entscheidung aber ist die Ansicht aufgestellt worden, es habe hiefür nur die Summe zu gelten, welche wirklich streitig ist, auch wenn die Entscheidung über einen höheren Betrag ergeht. Dies wird jedoch nicht

richtig sein. Denn wenn nach § 23 GKG. eine Entscheidung zu bewerten ist, welche lediglich auf Grund Anerkenntnisses ergeht, so kann doch kaum eine Entscheidung, welche einen teilweise bestrittenen, teilweise anerkannten Betrag zum Gegenstande hat, nur nach der bestrittenen Summe bewertet werden. Es werden vielmehr die Gebühren immer nach dem in der Entscheidung selbst behandelten Gegenstande zu erheben sein. Sind z. B. 1000 *M* eingeklagt, 800 *M* werden hievon anerkannt, 200 *M* bestritten und es ergeht Entscheidung dahin: Beklagter hat 1000 *M* zu bezahlen, so sind die Gebühren für dieselbe unter Berücksichtigung des Schlußsatzes in § 12 RGKG. aus 1000 *M* mit 32 *M* in Ansatz zu bringen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Ausnahmen in §§ 100 und 101.

§ 3. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

Von Sicherstellung oder Zahlung von Gebühren oder Auslagen kann abhängig gemacht werden:

die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 344, 367 CPO.),

die Entscheidung über den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 174 StPO.),

die Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen (§ 97 Abs. 2).

Abzulehnen ist die Vornahme jeder von einem Ausländer beantragten Handlung, so lange derselbe den nach § 83 Abs. 2, §§ 84 u. 85 zu zahlenden Vorschuß nicht hinterlegt hat (§ 85 Abs. 5).

Vgl. ferner §§ 83 u. 84 RGKG. und § 792 CPO. (Civilhaft betr.).

§ 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Zu Abs. 1: Schreibgebühren werden ebenfalls nicht erhoben (§ 80a).

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechts-

kräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

Ist z. B. ein Verfahren im August 1881 endgiltig erledigt, so können Gerichtskosten bis Ende September 1882 nachgefordert werden.

Irriger Weise zuviel erhobene Gebühren können auch nach Ablauf eines Jahres von den Beteiligten reklamiert werden; sind jedoch Gebühren ganz außer Ansatz geblieben, so findet ebenfalls § 5 Anwendung.

§ 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Sind keine Gebühren zu erheben, so werden auch Schreibgebühren nicht in Ansatz gebracht (§ 80a).

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 7 bezieht sich nur auf Gebühren, nicht auch auf Auslagen. Kommen mehrere Gebührenbeträge zum Anfall, so ist nicht die Summe derselben sondern jede einzelne Gebühr abzurunden.

Beispiele: Ein Zahlungsbefehl auf 25 ℳ wird mit 50 ₰ bewertet, denn $^{2}/_{10}$ (§ 37[1]) von 2 ℳ 40 ₰ = 48 ₰, abgerundet auf 50 ₰. Für einen Vollstreckungsbefehl auf 15 ℳ werden 20 ₰ erhoben, d. i. $^{1}/_{10}$ (§ 37[2]) von 1 ℳ = 10 ₰, erhöht auf 20 ₰.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 20 ℳ einschließlich				1 ℳ,	
2.	von mehr als	20 bis	60 ℳ	einschließlich	2 ℳ	40 ₰,
3.	" " "	60 "	120 "	"	4 "	60 "
4.	" " "	120 "	200 "	"	7 "	50 "
5.	" " "	200 "	300 "	"	11 "	
6.	" " "	300 "	450 "	"	15 "	
7.	" " "	450 "	650 "	"	20 "	
8.	" " "	650 "	900 "	"	26 "	
9.	" " "	900 "	1 200 "	"	32 "	
10.	" " "	1 200 "	1 600 "	"	38 "	
11.	" " "	1 600 "	2 100 "	"	44 "	
12.	" " "	2 100 "	2 700 "	"	50 "	
13.	" " "	2 700 "	3 400 "	"	56 "	
14.	" " "	3 400 "	4 300 "	"	62 "	
15.	" " "	4 300 "	5 400 "	"	68 "	
16.	" " "	5 400 "	6 700 "	"	74 "	
17.	" " "	6 700 "	8 200 "	"	81 "	
18.	" " "	8 200 "	10 000 "	"	90 "	

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

Siehe Tabellen A und B. Die volle Gebühr läßt sich von der 18. Wertsklasse an leicht finden, indem die Gegenstandsumme auf den nächst höheren, durch 2000 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundet und hievon $^1/_2$ Prozent plus 40 berechnet wird.

Beispiel: Gegenstandsumme: 61 254 ℳ, abgerundet auf 62 000 ℳ, $^1/_2$% hieraus ($\frac{620}{2}$) = 310; 310 + 40 = 350 ℳ volle Gebühr.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertel, in der Revisionsinstanz um die Hälfte (§ 49).

§ 9. Für die Wertsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Die angeführten §§ der Civilprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheines und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§ 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

§ 9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 136 der RKO. lautet:

Der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Zu § 3 CPO. vgl. §§ 10 u. 17 RGKG. Der Gerichtsschreiber, der die Bewertung vorzunehmen hat, hat demnach in allen zweifelhaften Fällen die Festsetzung des Wertsgegenstandes durch das Gericht zu beantragen.

Zu § 4 CPO. Zeitpunkt ist der Zustellungstag. Vgl. auch § 13 RGKG. Bei einer Klage auf 200 ℳ Hauptsache, 6% Zinsen hieraus und die Kosten ist Gegenstand: 200 ℳ

Zu § 7 CPO. Beispiel: Ein Fahrtrecht hat für eine Wiese (das herrschende Grundstück) einen Wert von 50 ℳ; das zu befahrende Feld davor (das dienende Grundstück) verliert durch dieses Fahrtrecht 100 ℳ an Wert. Gegenstand: 100 ℳ.

Zu § 8 CPO. Der letztere Fall kann nur vorkommen, wenn die gesamte streitige Zeit mehr als 25 Jahre beträgt.

Zu § 9 CPO. Der 12½-fache Betrag des einjährigen Bezugs wäre z. B. zu berechnen, wenn es sich um Leistungen handelt, welche einer Person auf Lebensdauer zu gewähren sind, der 25-fache aber, wenn die Dauer des Bezugsrechts unbeschränkt oder über 25 Jahre ist. Ist sie bestimmt und nicht länger als 25 Jahre, dann ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, z. B. bei Alimentensachen.

§ 10. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend.

Zu Abs. 1: Zu den nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen gehören: Personen- und Familienstandssachen, Ehesachen, Ehrenrechte 2c.

Zu Abs. 2. Beispiel: Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung von 120 ℳ jährlichen Alimenten auf 14 Jahre. Der vermögensrechtliche Anspruch beträgt 1680 ℳ (120 × 14 = 1680 ℳ Alim.). Wird nun der Wert der Vaterschaft (also der nicht vermögensrechtliche Anspruch) auf einen höheren Betrag festgesetzt, so ist dieser Gegenstand; ev. aber 1680 ℳ.

§ 11. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide

Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Vgl. § 5 CPO.

1. Beispiel: Klage auf Herausgabe von Gegenständen im Werte von 150 M. In der Verhandlung beantragt Beklagter die Abweisung der Klage und widerklagsweise die Anerkennung des Eigentums an den streitigen Gegenständen. Gegenstand: 150 M., weil Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand betreffen.

2. Beispiel: Dieselbe Klage. Beklagter bestreitet seine Verpflichtung zur Herausgabe der Gegenstände und beantragt im Wege der Widerklage, den Kläger zur Zahlung von 100 M für diverse Dienstleistungen zu verurteilen. Beide Klagen betreffen nicht denselben Streitgegenstand, daher Gegenstand: 150 + 100 = 250 M.

3. Beispiel: A verlangt 50 M. Dienstlohn; B erkennt diesen Anspruch an, erhebt aber eine Gegenforderung von 60 M. für Darlehen, will hievon 50 M. auf die Klagsforderung anrechnen und beantragt, den Kläger zur Zahlung des überschießenden Betrages von 10 M. zu verurteilen. Gegenstand: die Gegenforderung von 60 M. (vgl. Anlage zur Reichstags-Drucksache Nr. 228 v. 1878).

Wird einer anerkannten Klagsforderung eine Gegenforderung nur compensationsweise entgegengesetzt, so ist erstere Streitgegenstand.

Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr wird in jedem Falle nur einmal erhoben (§ 28).

Für die Widerklage ist ebenso, wie für die Klage, Gebührenvorschuß zu bezahlen (§ 81 Abs. 2).

§ 12. Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teils zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

Zu Abs. 1. 1. Beispiel: Klage auf 500 ℳ; hievon anerkannt 200 ℳ, widersprochen 300 ℳ. Bezüglich dieser 300 ℳ wird Beweisbeschluß erlassen. Gegenstand für die Verhandlungs- und Beweisgebühr sind nur 300 ℳ.

2. Beispiel: Klagsanspruch auf 500 ℳ wird vollständig widersprochen, aber nur wegen 100 ℳ Beweisbeschluß erlassen, der Beweis erhoben und dann über 500 ℳ erkannt.

Gegenstand der	Verhandlung ist:	500 ℳ
" "	Beweisanordnung: nur	100 ℳ
" "	Entscheidung:	500 ℳ

Zu Abs. 2. 1. Beispiel: Klage auf 500 ℳ. Hievon anerkannt 250 ℳ und sofort Entscheidung auf Anerkenntnis erlassen; bezüglich 250 ℳ wird die Klage widersprochen, in einer späteren Sitzung aber ein Vergleich über diese 250 ℳ aufgenommen, ohne daß eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist. Es werden nun nicht erhoben:

$^3/_{10}$ der vollen Gebühr aus 250 ℳ	(Entscheid., § 23)	mit	3 ℳ 30 ₰
$^3/_{10}$ " " " " 250 ℳ	(Vergleich, §§ 23, 21)	"	3 ℳ 30 ₰
		Summa	6 ℳ 60 ₰

sondern nach § 12 nur $^3/_{10}$ der vollen Gebühr aus 500 ℳ mit 6 ℳ. (Entscheidung und Vergleich sind als gleiche Akte zu betrachten § 23).

2. Beispiel: Klage auf 500 ℳ. Beklagter widerspricht den ganzen Klagsanspruch, wird aber sofort zu 150 ℳ durch Teilurteil verurteilt; bezüglich 350 ℳ wird Beweisbeschluß erlassen, der Beweis auch erhoben. Hierauf ergeht Endurteil über die restigen 350 ℳ.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr	aus 500 ℳ	mit	20 ℳ
Beweisgebühr	" 350 ℳ	"	15 ℳ
Entscheidungsgebühr	" 500 ℳ	"	20 ℳ

(nicht 7 ℳ 50 ₰ aus 150 ℳ und 15 ℳ aus 350 ℳ).

3. Beispiel: Klage auf 500 ℳ. Hievon werden 200 ℳ anerkannt; bezüglich dieses Betrags ergeht sofort Teilurteil. Später wird Beklagter nach kontradiktorischer Verhandlung auch zu dem Rest von 300 ℳ verurteilt.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr	aus 300 ℳ	mit	11 ℳ
Entscheidungsgebühr	" 500 ℳ	"	20 ℳ

(nicht $^3/_{10}$ aus 200 ℳ nach § 23 mit 2 ℳ 30 ₰ und volle Gebühr aus 300 ℳ nach § 18 mit 11 ℳ).

§ 13. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreites ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

Vgl. Anm. zu § 9 bezw. zu § 4 R.C.P.O.

Zu Abs. 1. Wäre der Hauptanspruch 1200 ℳ wert, die aus demselben hergeleiteten Nebenforderungen (Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten), welche allein Gegenstand des Aktes bildeten, würden sich aber auf 1300 ℳ belaufen, so wäre Gegenstand: 1200 ℳ.

Zu Abs. 2. Ist Antrag auf Pfändung einer Forderung zu Gunsten von 900 ℳ und 6 % Zinsen hieraus auf 2 Jahre gestellt, so ist Gegenstand 900 ℳ + 108 ℳ Zinsen = 1008 ℳ. (Gebühr hieraus nach § 35 Nr. 2 beträgt 6 ℳ 40 ₰).

§ 14. Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

Der Richter ist an diese Angabe nicht gebunden (§ 3 C.P.O.).

§ 15. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Vgl. Anm zu § 9.

§ 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Fest-

setzung des Wertes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Wert noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Zu Abs. 1. Schreibgebühren bleiben ebenso, wie Gebühren außer Ansatz (§ 80a).

Vgl. auch Anm. zu § 9 G.K.G. u. § 3 C.P.O.

§ 17. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 18. Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

Unter „vollen Gebühren" sind die in § 8 aufgestellten Gebührensätze zu verstehen. Vgl. Anm. zu § 8. Jede der 3 Gebühren des § 18 wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstands nur einmal erhoben (§ 28). Ausnahmen s. § 32. Vgl. ferner § 49 (Gebühren in der Berufungs- und Revisionsinstanz), § 36 (Sicherung des Beweises), § 81 Gebührenvorschuß-Erhebung).

Zu Nr. 1. Auslegung des Wortes „kontradiktorisch" im Sinne dieses Gesetzes s. § 19. Fälle, in welchen die Verhandlungsgebühr nicht erhoben wird s. § 21.

Zu Nr. 2. Für die Beweisaufnahme wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern nur für Beweisanordnung. Werden z. B. Zeugen ohne vorhergehenden Beweisbeschluß vernommen oder sucht eine Partei ohne solchen ihre Behauptungen durch Urkunden zu beweisen, so wird die Gebühr Nr. 2 nicht in Ansatz gebracht.

Wird eine von Schiedsrichtern für erforderlich erachtete Beweisaufnahme angeordnet, so wird nicht die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2), sondern die Entscheidungsgebühr des § 34 Nr. 2 mit drei Zehnteilen erhoben.

§ 19. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

Beispiel: A verlangt 300 ℳ für Darlehen; B erkennt 200 ℳ an, beantragt aber wegen 100 ℳ Klagsabweisung. Durch Entscheidung werden dem Kläger 200 ℳ zuerkannt, im übrigen wird die Klage abgewiesen. Zu erheben:

Verhandlungsgebühr aus 100 ℳ mit 4 ℳ 60 ₰, weil nur wegen dieser Summe kontradiktorisch verhandelt ist,

Entscheidungsgebühr aus 300 ℳ mit 11 ℳ.

Vgl. § 12 und Beispiele hiezu.

§ 20. Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 319.)

Nr. 1 bildet eine Ausnahme von § 18 Nr. 1. Würde später kontradiktorisch verhandelt, so kommt doch nur eine Gebühr zur Erhebung (§ 28). Bezüglich der Zuständigkeit der Landgerichte in Entmündigungssachen s. §§ 606, 620, 626 C.P.O. Vgl. § 34 Nr. 1.

§ 21. Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

1. Beispiel: Spezereihändler A beansprucht von B Zahlung von 65 ℳ für zu verschiedenen Zeiten gelieferte Waaren. Von den 12 Posten der klägerischen Rechnung bestreitet Beklagter 4 Posten zu in Summa 30 ℳ und beantragt wegen derselben Klagsabweisung. Hierauf kommt jedoch Vergleich zu stande, in welchem B 35 ℳ zu zahlen verspricht, A die bestrittenen Posten fallen läßt.

Zu erheben:

nur die Vergleichsgebühr aus 65 ℳ mit 1 ℳ 40 ₰ (§ 23).

2. Beispiel: In dem nämlichen Falle wird wegen der streitigen 4 Posten Beweis angeordnet und erst dann Vergleich aufgenommen.

Zu erheben, weil dem Vergleich die Anordnung einer Beweisaufnahme vorhergegangen ist:

Verhandlungsgebühr	aus	30 ℳ	mit	2 ℳ	40 ₰	
Beweisgebühr	„	30 „	„	1 „	20 „	(§ 22),
Vergleichsgebühr	„	65 „	„	1 „	40 „	(§ 23).

§ 22. Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

Zu Abs. 1.

1. Beispiel: Klage auf 100 ℳ, Beklagter widerspricht, Kläger wird zum Beweis durch 2 Zeugen zugelassen; vor dem zur Vernehmung bestimmten Termine wird jedoch die Klage zurückgenommen.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr (100 *M* Gegenstand) mit 4 *M* 60 ₰
halbe Beweisgebühr „ „ „ 2 „ 30 „,
weil der Beweis nicht aufgenommen worden ist. (Zurücknahmegebühr fällt nach § 46 weg.)

2. Beispiel: Derselbe Fall. Die Klage wird im Zeugenvernehmungstermine, nachdem ein Zeuge vernommen war, zurückgezogen.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr aus 100 *M* mit 4 *M* 60 ₰
volle Beweisgebühr „ „ „ 4 „ 60 „,
weil der Beweis teilweise erhoben ist.

3. Beispiel: Derselbe Fall. Beklagter wird zum Beweis durch Eid zugelassen; in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine verweigert derselbe die Eidesleistung.

Zu erheben außer Verhandlungs- und ev. Entscheidungsgebühr:

die volle Beweisgebühr (§ 429 Abs. 2, CPO).

4. Beispiel: Derselbe Fall. Der dem Beklagten auferlegte Eid wird demselben erlassen.

Zu erheben:

halbe Beweisgebühr.

5. Beispiel: Es ist durch Beweisbeschluß Augenscheinseinnahme angeordnet. Das betreffende Objekt wird vom Gerichte eingesehen, vor Aufnahme eines Protokolls erklärt Kläger die Klagszurücknahme.

Zu erheben außer der Verhandlungsgebühr:

die volle Beweisgebühr, weil der Beweis teilweise erhoben ist.

Zu Abs. 2.

1. Beispiel: A beantragt, den B zu 50 *M* Kaufschilling zu verurteilen, B beantragt Klagsabweisung. Hierauf wird Kläger zum Beweis durch Eid zugelassen. Dieser Eid wird sofort geleistet, worauf B erklärt, nunmehr die klägerische Forderung anerkennen zu wollen, weshalb Vergleich aufgenommen wird.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr aus 50 *M* mit 2 *M* 40 ₰,
halbe Beweisgebühr
(weil Vergl. folgt) „ 50 „ „ 1 „ 20 „
Vergleichsgebühr „ 50 „ „ — „ 80 „ (§ 23).

2. Beispiel: Dieselbe Klage. B bestreitet den klägerischen Anspruch, Kläger läßt in Folge Beweisanordnung sofort Zeugen

vernehmen, worauf Beklagter behufs Informationseinholung um Vertagung bittet. Im späteren Termine erkennt er die Klagsforderung an und wird deshalb verurteilt.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr aus 50 ℳ mit 2 ℳ 40 ₰,
halbe Beweisgebühr 〃 50 〃 〃 1 〃 20 〃
Entscheidungsgebühr
(Anerkenntnisurteil) 〃 50 〃 〃 — 〃 80 〃 (§ 23).

3. Beispiel: Wird in einem Falle nach Beweisaufnahme Versäumnisurteil erlassen, so ist volle Beweisgebühr für die Beweisanordnung zu erheben.

§ 23. Nur drei Zehnteile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehnteilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

Verhandlungsgebühr wird in keinem Falle erhoben (§ 21). Ist Teilurteil infolge Anerkenntnisses erlassen und dann Vergleich abgeschlossen worden, so kommt nur eine Entscheidungsgebühr zur Erhebung (§ 28). Vgl. auch 1. Beispiel zu § 12 Abs. 2 und § 101 mit Anm.

1. Beispiel: B bestreitet die von A verlangte Summe von 15 ℳ zu schulden, beantragt Klagsabweisung, will aber noch nähere Information einholen. Im nächsten Termine erkennt er den Klagsanspruch an und wird deshalb verurteilt.

Zu erheben:

die Entscheidungsgebühr aus 15 ℳ zu $^3/_{10}$ mit 30 ₰.

2. Beispiel: Klage auf 270 ℳ; 200 ℳ werden vom Beklagten anerkannt, 70 ℳ widersprochen. Wegen 200 ℳ ergeht Anerkenntnisurteil, wegen 70 ℳ Beweisbeschluß. Nach erhobenem Beweis kommt wegen 70 ℳ ein Vergleich zu stande.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr aus 70 ℳ mit 4 ℳ 60 ₰ (§ 18),
Beweisgebühr 〃 70 〃 〃 2 〃 30 〃 (§ 22),
Entscheidungsgebühr 〃 270 〃 〃 3 〃 30 〃 (§ 23).

§ 24. Ein bedingtes Urteil (Civilprozeßordnung § 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanord-

nung; das Urteil, durch welches das bedingte Urteil erledigt wird (Civilprozeßordnung § 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des § 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urteil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urteils in derselben Instanz.

Zu Abs. 1.

Beispiel: Es werden 250 *M* beansprucht; nach kontradiktorischer Verhandlung wird bedingtes Endurteil dahin erlassen: Beklagter soll zu 250 *M* verurteilt werden, wenn Kläger schwört, daß 2c. 2c. In einer späteren Sitzung leistet Kläger diesen Eid, worauf Beklagter verurteilt wird.

Zu erheben:

Verhandlungsgebühr	aus 250 *M*	(§ 18 1)	mit 11 *M*
Beweisgebühr	" 250 "	(§ 24 Abs. 1)	" 11 "
Entscheidungsgebühr	" 250 "	(§ 18 3)	" 11 "

Zu Abs. 2. Bezüglich der Gebührenfälligkeit vgl. § 94.

1. Beispiel: Am 16. Mai 1881 stellt A Klage auf Vertragserfüllung, Gegenstand 1000 *M*; Beklagter beantragt Klagsabweisung. Es ergeht bedingtes Endurteil: Die Klage soll abgewiesen werden, wenn Beklagter schwört, daß 2c. 2c. Termin zur Eidesleistung wird auf 11. Juli 1881 anberaumt. In diesem Termine erscheint niemand, es wird auch kein weiterer Antrag gestellt. Am 16. Mai 1882 sind die Gebühren fällig (§ 93 Nr. 1) und kommt zur Erhebung:

die Verhandlungsgebühr aus 1000 *M* mit 32 *M*,
die Entscheidungsgebühr " 1000 " " 32 "

2. Beispiel: Derselbe Fall. Dem bedingten Urteile geht Beweisanordnung und Beweisaufnahme voran.

Zu erheben:

Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr zu je 32 *M*.

Würde das bedingte Urteil nachträglich durch Urteil erledigt, so ist eine Gebühr für letzteres Urteil nicht mehr zu erheben (§ 28).

3. Beispiel: Derselbe Fall wie im 1. Beispiel. Am 25. September 1882 erscheint Beklagter und leistet den ihm auferlegten Eid, worauf die Klage abgewiesen wird.

Nachträglich zu erheben:

die Beweisgebühr aus 1000 *M* mit 32 *M*,

weil nunmehr das bedingte Urteil als Beweisanordnung anzusehen (§ 24 Abs. 1), die Entscheidungsgebühr aber schon erhoben ist. Hiedurch ist dann der Vorschrift des § 24 genügt und der Gebührenansatz berichtigt.

§ 25. Sechs Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567) erfolgt.

Vgl. § 33 RGKG. und §§ 556 und 567 CPO.

Unter Akt ist jede der 3 in § 18 bezeichneten Handlungen zu verstehen.

Es ist zu beachten, daß $^6/_{10}$ der Gebühr „(§§ 18 bis 24)“, nicht $^6/_{10}$ der Gebühr „(§ 8)“ zu erheben sind. Es können daher außer $^6/_{10}$ der vollen Gebühr (§ 18) auch $^6/_{10}$ von $^5/_{10}$ (§ 22) und $^6/_{10}$ von $^3/_{10}$ (§ 23) zum Ansatz kommen.

1. Beispiel: B beantragt, die auf 300 *M* gerichtete Wechselklage des A abzuweisen, wird aber dem Klagsantrag entsprechend verurteilt. Zu erheben:

Verhandlungsgebühr ($^6/_{10}$ der vollen Gebühr aus 300 *M*)	mit 6 *M* 60 *Pf*,
Entscheidungsgebühr ($^6/_{10}$ der vollen Gebühr aus 300 *M*)	mit 6 „ 60 „

2. Beispiel: Es liegt die nämliche Klage vor, B erkennt die Klagsforderung an und wird auf Grund seines Anerkenntnisses verurteilt. Zu erheben:

die Entscheidungsgebühr und zwar $^6/_{10}$ (§ 25) aus $^3/_{10}$ (§ 23) (Gegenstand 300 *M*) mit 2 *M*
(volle Gebühr aus 300 *M* = 11 *M*; $^3/_{10}$ von 11 *M* = 3 *M* 30 *Pf*; $^6/_{10}$ von 3 *M* 30 *Pf* = 1 *M* 98 *Pf*, abgerundet (§ 7) auf 2 *M*.)

3. Beispiel: Derselbe Fall. B widerspricht zuerst, A wird durch Beweisbeschluß zum Beweis zugelassen, dann aber vergleichen sich beide Parteien. Zu erheben:

$^6/_{10}$ der vollen Gebühr aus 300 *M* als Verh.-Gebühr (§ 18[1]) mit	6 *M* 60 *Pf*,
$^6/_{10}$ der halben Gebühr aus 300 *M* als Beweis-Gebühr (§ 22) mit	3 „ 30 „
$^6/_{10}$ von $^3/_{10}$ aus 300 *M* als Vergleichsgebühr (§ 23) mit	2 „ — „.

§ 26. Fünf Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung § 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§ 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung § 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung § 474 Abs. 2, § 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Ge-

richts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§ 660, 868);

9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist (Civilprozeßordnung § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);

10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (Civilprozeßordnung § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

„Ausschließlich". Der Akt (vgl. Anmerkung zu § 25) darf nicht andere Gegenstände, als die in Nr. 1—10 bezeichneten, insbesondere nicht die Hauptsache betreffen, wenn § 26 Anwendung finden soll.

Es werden nicht immer $^5/_{10}$ der vollen Gebühr (§ 8), sondern überhaupt der Gebühren (§§ 18 bis 24) erhoben. Hat z. B. eine angeordnete Beweisaufnahme, welche nach § 26 zu bewerten ist, nicht stattgefunden, dann kommen für die Beweisanordnung $^5/_{10}$ von $^5/_{10}$ zum Ansatz (§ 22), also z. B. bei 100 ℳ Gegenstand 1 ℳ 20 ₰.

Würde für ein und denselben Akt die volle Gebühr nach § 18 und $^5/_{10}$ nach § 26 treffen, so kommt **nur** die volle Gebühr zur Erhebung (§ 28).

1. **Beispiel:** Es ist Klage auf Vertragserfüllung gestellt. Beklagter bringt sofort die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts (prozeßhindernde Einrede § 247 CPO) und das Gericht spricht nach kontradiktorischer Verhandlung seine Unzuständigkeit aus.

Zu erheben (Gegenstand 400 M):

5/10 der vollen Verhandlungsgebühr mit 7 M 50 ₰ u.
5/10 der vollen Entscheidungsgebühr mit 7 „ 50 „

2. Beispiel: Erklärt sich aber das Gericht im gleichen Falle für zuständig und es wird dann noch kontradiktorisch zur Hauptsache verhandelt, so werden im ganzen für die Verhandlung nur 15 M erhoben (§ 26 Abs. 2).

Zu Nr. 6. Hier ist zu unterscheiden, ob der Akt den Einspruch selbst, die Zulässigkeit desselben betrifft, oder ob in Folge Einspruchs zur Hauptsache verhandelt, bezw. entschieden wird. Nur im ersteren Falle werden 5/10 erhoben. Vgl. auch § 32 und § 30 Abs. 2.

Zu Nr. 7. Die von Amtswegen oder in der Entscheidung über die Hauptsache selbst ausgesprochene vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils wird nicht bewertet; § 26 findet nur Anwendung, wenn besonderer Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit gestellt wird.

Zu Nr. 8. Vgl. hiezu § 38 Nr. 2 (Fälle, in welchen für die Vollstreckungsklausel 1/10 zu erheben ist) und § 47 Nr. 15 (gebührenfreie Vollstreckungsklauseln).

Zu Nr. 9. Ist die Entscheidung nicht durch Endurteil zu treffen, dann findet § 35 Nr. 3 Anwendung, wornach nur eine einmalige Gebühr von 2/10 zur Erhebung gelangt.

§ 27. Drei Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§ 773 bis 776).

Vgl. die beiden ersten Anmerkungen zu § 25.

Beispiel zu Nr. 1. A verlangt von B Herausgabe von Gegenständen im Werte von 60 M. Dem Rechtsstreite tritt C, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß die streitigen Gegenstände Eigentum des B sind, bei und beantragt in Gemeinschaft mit letzterem Klagsabweisung. A bezeichnet unter Widerspruch des C die C'sche Nebenintervention als unzulässig und verlangt Verwerfung derselben, worauf seinen Anträgen in Haupt- und Nebensache stattgegeben wird. Zu erheben:

Verhandlungsgebühr	aus 60 ℳ	nach § 27 Nr. 1	mit	— ℳ	80 ₰
Entscheidungsgebühr	„ „	„ „ „	„	— „	80 „
Verhandlungsgebühr	„ „	„ § 18 Nr. 1	„	2 „	40 „
Entscheidungsgebühr	„ „	„ „ Nr. 3	„	2 „	40 „

Findet die Nebenintervention ohne kontradiktorische Verhandlung und Entscheidung statt, so kommt eine Gebühr nach § 27 nicht zur Erhebung; allenfallsige Zurücknahme derselben wird nach § 46 mit 1/10 bewertet (Motive).

Zu Nr. 2. Die §§ 773 bis 776 der C.P.O. betreffen Entscheidungen des Gerichts in Folge Nichterfüllung von Verpflichtungen, welche dem Schuldner in Bezug auf Unterlassung oder Vornahme von Handlungen obliegen.

§ 28. Jede der im § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

1. Beispiel: In der Streitsache A gegen B wegen Forderung von 140 ℳ wird Beweiserhebung (durch Zeugen) angeordnet; nach erfolgter Zeugenvernehmung wird durch weiteren Beweisbeschluß dem Kläger der Eid auferlegt. Nach Ableistung desselben ergeht Entscheidung.

Zu erheben:

außer Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr nur eine Beweisgebühr (mit je 7 ℳ 50 ₰ = 22 ℳ 50 ₰).

2. Beispiel: A verklagt die Eheleute B auf 200 ℳ Mietzins; gegen die Ehefrau B ergeht sofort Versäumnisurteil, in der Richtung gegen den Ehemann B wird kontradiktorisch verhandelt und hierauf die Sache vertagt. Im späteren Termine wird auch gegen ihn Entscheidung erlassen. Zu erheben:

die Verhandlungsgebühr aus 200 ℳ mit	7 ℳ	50 ₰
nur eine Entscheidungsgebühr aus 200 ℳ mit	7 „	50 „

3. Beispiel: In Sachen H gegen J wegen Forderung von 99 ℳ ist der Rechtsstreit durch Tod des H unterbrochen worden. Der Rechtsnachfolger des H nimmt den Rechtsstreit auf, es wird aber seine Rechtsnachfolge durch J bestritten, worauf zuerst über diesen Punkt und dann erst über die Hauptsache nach kontradiktorischer Verhandlung Entscheidung erlassen wird.

Zu erheben:

nur je eine Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr nach § 18 mit je 4 ℳ 60 ₰.

§ 29. Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Civilprozeßordnung § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehnteile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung.

Im Falle einer Ergänzung des Urteils muß auch die Verhandlungs- und die Beweisgebühr in Betreff des übergangenen Teils des Streitgegenstandes insoweit und nur insoweit zum Ansatze kommen, als solche nicht schon in der Instanz zum Ansatze zu bringen waren. Im Falle einer Zurücknahme des Antrages greift die Zurücknahmegebühr des § 46 Platz (Prot. vom 1. April 1878).

1. Beispiel: Im Prozesse A gegen B wegen Forderung von 120 ℳ war bei der Endentscheidung ein Posten mit 20 ℳ übergangen worden. Dem auf Ergänzung des über 100 ℳ ergangenen und mit 4 ℳ 60 ₰ bewerteten Urteils gerichteten Antrag wird nunmehr stattgegeben. Zu erheben:

gemäß §§ 29 und 12 Abs. 2 nichts.

2. Beispiel: Wäre in demselben Falle der Antrag nach kontradiktorischer Verhandlung zurückgewiesen worden, so würden zur Erhebung kommen:

die Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr aus 20 ℳ mit je 50 ₰ ($^{5}/_{10}$ der Gebühr § 18).

3. Beispiel: Klage auf 210 ℳ. Entscheidung ist über 200 ℳ ergangen und mit 7 ℳ 50 ₰ bewertet worden. Wird nun auf Antrag des Klägers das Urteil bezüglich 10 ℳ ergänzt, so werden noch 3 ℳ 50 ₰ nacherhoben.

§ 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig be-

funden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

Es dürfen sonach die in § 18 bezeichneten Gebühren rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes im ganzen Verfahren (das amts- und landgerichtliche zusammengenommen) nur einmal erhoben werden.

1. Beispiel: Amtsgerichtliche Klage auf 300 ℳ. Beklagter bestreitet den klägerischen Anspruch und erhebt zudem Widerklage auf 200 ℳ. Auch hierüber wird kontradiktorisch verhandelt, dann aber der Rechtsstreit vor das Landgericht verwiesen, bei welchem ebenfalls kontradiktorische Verhandlung stattfindet. Hierauf wird Entscheidung über Klage und Widerklage erlassen.

Zu erheben (nach §§ 28 und 30):
nur eine Verhandlungs- und
nur eine Entscheidungsgebühr aus je 500 ℳ mit je 20 ℳ.

2. Beispiel: Gegen einen Vollstreckungsbefehl über 1000 ℳ wird Einspruch erhoben und dieser Einspruch durch Entscheidung des Amtsgerichts (§ 640 C.P.O.) nach vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlung für zulässig erklärt. Beim Landgericht, bei welchem nun der Rechtsstreit über die Hauptsache hängig wird, ergeht Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Im ganzen fallen an Gebühren an:

Verhandlungsgebühr nach § 26 Nr. 6 ($^5/_{10}$ der vollen Gebühr aus 1000 ℳ) mit 16 ℳ,
nur eine Entscheidungsgebühr nach § 30 Abs. 2, u. § 28 (volle Gebühr aus 1000 ℳ) mit 32 ℳ.
(Entsch.-Geb. nach § 26 fällt gemäß § 28, 2. Satz hinweg.)

§ 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Vgl. Anm. zu § 30 und bezüglich das 1. Beispiel hiezu.

§ 32. Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil gilt im Sinne des § 28 als

neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnisurteil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Zu Abs. 1.

1. Beispiel: A verlangt mittels Klage von B 30 ℳ und erwirkt Versäumnisurteil. Gegen dasselbe erhebt B Einspruch und verhandelt mit A über die Zulässigkeit desselben. Sein Einspruch wird verworfen. Zu erheben:

für das Versäumnisurteil die volle Gebühr mit 2 ℳ 40 ₰

dann noch besonders die Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr nach § 26 Nr. 6 (je $^{5}/_{10}$) mit je 1 ℳ 20 ₰, weil das Einspruchsverfahren als neue Instanz zu betrachten ist und der 2. Satz des § 28 nicht Platz greift.

2. Beispiel: Derselbe Fall. B nimmt seinen Einspruch vor der Verhandlung zurück. Zu erheben:

die Gebühr für das Versäumnisurteil mit 2 ℳ 40 ₰,
" " " Zurücknahme des Einspruchs mit 20 ₰.
(§§ 46, 26, 7).

3. Beispiel: In Sachen C gegen D wegen Forderung von 150 ℳ wird kontradiktorisch verhandelt, die Sache vertagt und dann Versäumnisurteil gegen D erlassen. D erhebt in unbestritten zulässiger Weise Einspruch, sofort wird Verhandlung zur Hauptsache gepflogen und darauf die Klage des C abgewiesen.

Zu erheben:

die Gebühr	für	die erste Verhandlung	aus	150 ℳ	mit	7 ℳ	50 ₰
"	"	das Versäumnisurteil	"	"	"	7 "	50 "
"	"	die zweite Verhandlung*	"	"	"	7 "	50 "
"	"	das Endurteil*	"	"	"	7 "	50 "

Zu Abs. 2.

Beispiel: Derselbe Fall. Der Einspruch des D wird nach Verhandlung für zulässig erklärt, sofort zur Hauptsache kontradiktorisch verhandelt und entschieden. Es gilt sonach das

---

* Gilt als neue Instanz, weil der Einspruch nicht verhandelt worden ist.

Verfahren als Fortsetzung der Instanz, wodurch jedoch die Erhebung einer weiteren Entscheidungsgebühr außer der Gebühr für das Versäumnisurteil nicht ausgeschlossen wird.

Zu erheben:

	die Gebühr für das Versäumnisurteil	aus	150 M	mit	7 M	50 M
nur eine	„ „ die Verhandlung	„	„	„	7 „	50 „
die	„ „ die Endentscheidung	„	„	„	7 „	50 „

Auf das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl bezieht sich § 32 nicht.

§ 33. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Beispiel: In Sachen A gegen B wegen Wechselforderung von 300 M wird nach kontradiktorischer Verhandlung Entscheidung dahin erlassen: Beklagter wird zu 300 M verurteilt, ihm aber die Ausführung seiner Rechte in besonderem Rechtsstreite vorbehalten. In demselben wird nach Verhandlung die Klage abgewiesen.

Zu erheben:

Verhandlungs- u. Entscheidungsgebühr aus 300 M nach § 25 mit je 6 M 60 ₰,

Verhandlungs- u. Entscheidungsgebühr aus 300 M nach § 18 mit je 11 M.

§ 34. Drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

Bezüglich der Festsetzung des Wertgegenstandes vgl. §§ 9 und 10 G.K.G. und § 3 C.P.O. Zu beachten ist, daß $^{3}/_{10}$ der Gebühr des § 8, nicht mehr der Gebühr (18 bis 24) zur Er-

hebung kommen; für das ganze Verfahren einschließlich der Entscheidung wird nur eine einmalige Gebühr erhoben.

Zu Nr. 1. Sind die Landgerichte zuständig (§§ 606, 620, 626 C.P.O.), so kommen die in § 18 bezeichneten Gebühren unter Berücksichtigung des § 20 Nr. 1 zur Erhebung.

Zu Nr. 2. Vgl. Anm. zu § 18 Nr. 2.

§ 35. Zwei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685).

Vgl. Anm. zu § 34.

Zu Nr. 1. Die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung kann, soweit hier maßgebend, angeordnet werden:

a) bei dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 647 C.P.O.),

b) wenn gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt wird (§ 657 C.P.O.),

c) wenn vom Schuldner Einwendungen, welche den durch Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen (§ 686 C.P.O.) oder solche gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 687 C.P.O.) erhoben werden (§ 688 C.P.O.),

d) bei der Behauptung eines Dritten, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe (§ 690 Abs. 3 C.P.O.),

e) bei Einwendungen eines Erben gegen die Zwangsvollstreckung (§ 696 C.P.O.) und

f) wenn ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der gepfändeten Sache befindet, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend macht (§ 710 Abs. 4 C.P.O.).

Zu Nr. 2. Die zu bewertenden Entscheidungen 2c. betreffen:

a) Ersuchen um Zwangsvollstreckung an Behörden des Auslandes (§ 700 C.P.O.),

b) Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Erwirkung der Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und zur erforderlichen Erklärungsabgabe an Stelle des Schuldners (§ 723 C.P.O.),

c) Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Erwirkung der Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapiers und zur erforderlichen Erklärungsabgabe an Stelle des Schuldners (§ 724 C.P.O.),

d) Anordnung der Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte als in der C.P.O. bestimmt ist, oder Anordnung, daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei (§ 726 C.P.O.),

e) Pfändung einer Geldforderung (§ 730 Abs. 1),

f) Ueberweisung einer gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte (§§ 736, 738 C.P.O.),

g) Anordnung einer anderen Art der Verwertung an Stelle der Ueberweisung (§ 743 C.P.O.),

h) Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben (§ 745 C.P.O.),

i) Anordnung der Herausgabe einer Sache an einen Gerichtsvollzieher, wenn ein Anspruch gepfändet ist, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft (§ 746 C.P.O),

k) Anordnung der Herausgabe einer Sache an einen Sequester, wenn ein Anspruch gepfändet ist, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§ 747 C.P.O.),

l) Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, besonders

Anordnungen bei Zwangsvollstreckungen in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind,

Anordnung der Verwaltung bei Zwangsvollstreckungen in Nutzungsrechte,

Anordnung der Veräußerung des Rechts (§ 745 C.P.O.),

m) Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück (Subhastation) (§ 755 C.P.O.),

n) Anordnung des Verkaufs von Sachen und der Hinterlegung des Erlöses (§ 771 Abs. 4 C.P.O.),

o) Ueberweisung des Anspruchs eines Schuldners auf Herausgabe einer im Gewahrsam eines Dritten befindlichen Sache (§ 772 C.P.O.),

p) die Verpflichtung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides (§ 781 Abs. 2 C.P.O.),

q) Anordnung der Haft gegen einen Schuldner (§ 782 C.P.O.),

r) Anordnung der Versteigerung einer beweglichen körperlichen Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und der Erlöshinterlegung (§ 810 Abs. 3 C.P.O.).

Vgl. § 39 Abs. 2 u. Beisp. hiezu.

Zu Nr. 3. $^2/_{10}$ werden nur für den einfachen Beschluß, ohne vorgängige Klage, erhoben. Kommt nachträglich gemäß § 26 Nr. 9 eine Gebühr für ein Endurteil zu erheben, so sind die allenfalls erhobenen $^2/_{10}$ anzurechnen.

Zu Nr. 4. Werden die Anträge 2c. für begründet befunden und die Kosten dem Gerichtsvollzieher zur Last gelegt, so werden Gebühren nicht erhoben (§ 47 Nr. 14). Ein allenfallsiger Vergleich wird nach dem Sinne des § 23 ebenfalls mit der Entscheidungsgebühr zu $^2/_{10}$ zu bewerten sein.

§ 36. Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben.

Wird ein Antrag auf Sicherung des Beweises gestellt und findet die Beweisaufnahme statt, während in derselben Sache bei demselben Gerichte der Rechtsstreit anhängig ist, so werden die in letzterem nach §§ 18 bis 24 zu erhebenden Gebühren ohne Berücksichtigung der Gebühr des § 36 in Ansatz gebracht; es kann also eine Beweisgebühr nach § 18 Nr. 2 und eine Gebühr nach § 36 zur Erhebung kommen (vgl. Motive und § 39 Abs. 1).

§ 37. Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehnteile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Teils des Anspruches nicht erlassen werden kann, (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werte dieses Teils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Teil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung § 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

Schreibgebühren werden nur für den Zahlungsbefehl, nicht aber für den Vollstreckungsbefehl erhoben (§ 80a).

Zu Abs. 2.

1. Beispiel: Ein Gesuch um Zahlungsbefehl auf 100 ℳ Hauptsache und 15 ℳ Kosten, Summa 115 ℳ, wird zurückgewiesen, weil von den Kosten 10 ℳ unbegründet gefordert werden.

Zu erheben:

2/10 der vollen Gebühr aus 10 ℳ mit 20 ₰.

2. Beispiel: Dasselbe Gesuch wird zurückgewiesen, weil es unvollständig abgefaßt ist. Zu erheben:

2/10 der Gebühr (§ 8) aus 100 ℳ mit 1 ℳ.

Zu Abs. 3.

Beispiel: Gegen einen mit 50 ₰ bewerteten Zahlungsbefehl auf 25 ℳ ist rechtzeitig Widerspruch erhoben worden. In dem darauf anberaumten Termine ergeht Versäumnisurteil auf 25 ℳ. Zu erheben:

die Entscheidungsgebühr mit 1 ℳ 90 ₰ (2 ℳ 40 ₰ abzüglich 50 ₰ für den Zahlungsbefehl = 1 ℳ 90 ₰).

§ 38. Ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);
2. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§ 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 3, § 809), oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669).

Vgl. § 39 Abs. 1.

Zu Nr. 1. Für die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses wird eine Gebühr nicht erhoben (§ 47 Nr. 15).

Zu Nr. 2. Für die Vollstreckungsklausel kommen Schreibgebühren nicht zur Erhebung (§ 80a). Ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Wege der Klage beantragt oder angefochten, so kommt § 26 Nr. 8 zur Anwendung. Außer den Fällen des § 26 Nr. 8 und des § 38 Nr. 2 sind Vollstreckungsklauseln gebührenfrei (§ 47 Nr. 15).

§ 39. Jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§ 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

Zu Abs. 2. Beispiel: Eine Geldforderung von 500 ℳ wird zu Gunsten eines Anspruchs von 800 ℳ gepfändet und später mit besonderem Beschluß dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen (§ 35 Nr. 2 Anm. e und f.).

Zu erheben:

nur eine Gebühr aus 500 ℳ mit 4 ℳ (d. h. 4 ℳ werden für den Pfändungsbeschluß erhoben, der Ueberweisungsbeschluß aber wird gebührenfrei belassen). Allenfallsige Schreibgebühren dürfen jedoch erhoben werden (§ 80a).

§ 40. Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

Nach § 2 der R.G.O. für Gerichtsvollzieher beträgt diese Gebühr 40 ₰, in den amtsgerichtlichen und in den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegen eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind, 25 ₰.

Bezüglich der Zustellung von Amtswegen s. § 80b.

§ 41. Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet.

Vgl. § 101. Zurücknahme des Antrags vor dem Termine ist nach den Motiven gebührenfrei. Für einen Sühnetermin in Ehesachen werden Gebühren in Ermangelung gesetzlicher Bestimmung hiefür nicht erhoben. Vgl. Anm. zu § 47.

§ 42. Für das Verteilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehnteile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Der Gebühren-Vorschuß (§ 81) fällt in Ermangelung eines Antragstellers weg (Motive).

Das Verteilungsverfahren in Subhastationssachen wird nach den Landesgesetzen bewertet.

§ 43. Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurteilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

Ist letzteres der Fall, dann werden für die ergehende Entscheidung ebenfalls $^{2}/_{10}$, aber nach § 35 Nr. 2 (vgl. Anm. p. u. q.) erhoben; die Verhandlungsgebühr nach § 43 fällt sodann weg.

Im Konkursverfahren ist die Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termines gebührenfrei (§ 56).

§ 44. Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) wird ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

Die Gebührenbewertung im Verschollenheitsverfahren bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§ 45. Drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorange-

gangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur entsprechenden Anwendung.

Es kommt nur eine einmalige Gebühr zur Erhebung. $^{3}/_{10}$ nach § 45 werden auch bei Verwerfung oder Zurückweisung unzulässiger Beschwerden in den außerdem gebührenfreien Angelegenheiten des § 47 erhoben (§ 47 Abs. 3).

Sind Gebühren nicht zu erheben, so kommen auch Schreibgebühren nicht in Ansatz (§ 80a).

§ 46. Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Teil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Ein bei der Zurücknahme allenfalls schon eingezahlter Gebührenvorschuß ist nach Abzug von $^{1}/_{10}$ (Zurücknahmegebühr) rückzuvergüten; im Falle die Zurücknahme nicht ausdrücklich erklärt ist, wird der Vorschuß nach den Motiven einbehalten.

Zu Abs. 1.

Beispiele: Es werden unter Berücksichtigung des § 7 erhoben (Wertgegenstand ist beispielsweise 300 ℳ), bei Zurücknahme:

1) einer Klage im ordentl. Verf. (§ 18) 1/10 der vollen Gebühr = 1 ℳ 10 ₰,
2) einer Klage im Urk.- od. Wechselproz. (§ 25) 1/10 von 6/10 = 70 ₰,
3) in den Fällen des § 26 1/10 von 5/10 = 60 ₰,
4) " " " " § 27 1/10 " 3/10 = 40 ₰,
5) des Antrags auf Urteilsergänzung (§ 29) 1/10 von 5/10 = 60 ₰,
6) in den Fällen des § 34 (Entmündigung ꝛc.) 1/10 von 3/10 = 40 ₰,
7) in den Fällen des § 35 1/10 von 2/10 = 30 ₰,
8) des Antrags auf Sicherung des Beweises (§ 36) 1/10 von 5/10 = 60 ₰.
   (Für die beantragte Entscheidung könnten allerdings auch nur 3/10 zur Erhebung kommen (§ 36), es ist aber bei Zurücknahme des Antrags nicht 1/10 von 3/10, sondern von 5/10 zu erheben, weil sich der Antrag auf Sicherung des Beweises doch immer von selbst auch auf Beweisaufnahme erstreckt).
9) eines Gesuches um Zahlungsbefehl (§ 37) 1/10 von 2/10 = 30 ₰,
10) eines Gesuches um Vollstreckungsbefehl (§ 37) 1/10 von 1/10 = 20 ₰,
11) eines Antrags auf Kostenfestsetzung (§ 38 Nr. 1) 1/10 von 1/10 = 20 ₰,
12) eines Antrags auf Erteilung oder Zurücknahme der Vollstreckungs-Klausel in den Fällen des § 38 Nr. 2 1/10 von 1/10 = 20 ₰,
13) eines Antrags auf Sühnetermin (§ 41) nichts (vgl. Anm. zu § 41),
14) eines Antrags auf Ableistung des Offenbarungseides, auf Erzwingung der Eidesleistung, oder auf Verurteilung des Schuldners zur Eidesleistung (§ 43) 1/10 von 2/10 = 30 ₰,
15) eines Antrags auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens (§ 44) 1/10 von 1/10 = 20 ₰,
16) der Beschwerde (§ 45) 1/10 von 3/10 = 40 ₰.

Zu Abs. 2. Zurücknahme einer Klage, z. B. vor Bestimmung des Termins, ist gebührenfrei.

Zu Abs. 3. Diese Bestimmung bezweckt, daß für die Zurücknahme und die Verhandlungs- oder Entscheidungsgebühr zusammen **nicht mehr** erhoben wird, als ohne Zurücknahme erhoben worden wäre.

1. **Beispiel**: Klage auf 200 M. Im Termine wird die Klage in Folge teilweiser Bezahlung in Bezug auf 90 M zurückgenommen, wegen des Restes zu 110 M aber Versäumnisurteil erlassen. Zu erheben:

Zurücknahmegebühr aus 90 M ($^1/_{10}$ von 4 M 60 ₰) = 50 ₰,

Entscheidungsgebühr aus 110 M (volle Gebühr) = 4 M 60 ₰.

2. **Beispiel**: In demselben Falle werden 70 M zurückgenommen, auf 130 M ergeht Versäumnisurteil. Zu erheben:

nur die Entscheidungsgebühr aus 130 M mit 7 M 50 ₰, denn ursprünglich (bei einem Gegenstand von 200 M) wären für die Entscheidung auch nur 7 M 50 ₰ erhoben worden. Wollte man jetzt noch 50 ₰ für die Zurücknahme der 70 M erheben, so kämen im ganzen 8 M in Ansatz, was gegen die Vorschrift des § 46 Abs. 3 wäre.

Vgl. § 12 Abs. 1.

(§ 46 Abs. 3 läßt auch folgende Auffassung zu: es soll ein Zehnteil derjenigen Gebühr erhoben werden, um welche sich z. B. die Entscheidungsgebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auch auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

1. **Beispiel**: Eine Klage auf 210 M wird um 100 M reduciert, auf 110 M ergeht Versäumnisurteil. Wäre die Entscheidung auch auf den zurückgenommenen Teil, d. i. auf 210 M erstreckt worden, so kämen hiefür zur Erhebung: 11 M, nunmehr wird aber die Entscheidung auf 110 M nur mit 4 M 60 ₰,

also mit 6 M 40 ₰

weniger bewertet. Aus diesen 6 M 40 ₰, um welche die Entscheidungsgebühr ohne Zurücknahme sich erhöht haben würde, ist $^1/_{10}$ mit 70 ₰ für teilweise Klagszurücknahme zu berechnen.

2. **Beispiel**: Eine Klage auf 100 M wird um 20 M reduciert, worauf Versäumnisurteil auf 80 M ergeht. Vor wie nach der Zurücknahme würde die Entscheidungsgebühr 4 M 60 ₰ betragen; die Zurücknahmegebühr fällt also weg, die Entscheidungsgebühr hätte sich ja auch ohne Zurücknahme nicht erhöht.)

§ 47. Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 351 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses

oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);

10. über die Berichtigung eines Urteils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);

11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Civilprozeßordnung §§ 496, 523);

12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);

13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 der Civilprozeßordnung;

14. über die im § 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

15. über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind;

16. über Gesuche um Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr (§ 8) zu

beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Nach den Motiven sind in § 47 verschiedene Akte zur Vermeidung von Zweifeln über deren Gebührenfreiheit besonders aufgeführt. Außerdem aber werden als selbstverständlich gebührenfrei folgende Akte angesehen:

1) protokollarische Aufnahme von Gesuchen, Erklärungen und Beschwerden,
2) Vermittelung des Gerichtsschreibers zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers,
3) Erhebung und Bescheinigung des Widerspruchs im Mahnverfahren und Mitteilung desselben an den Kläger,
4) Benachrichtigungen und Anzeigen,
5) Sühneversuche (§ 268 C.P.O.) und Sühneversuche in Ehesachen (§ 572 C.P.O.),
6) Vorforderung der Parteien zum persönlichen Erscheinen und Zwangsmaßregeln gegen eine Partei in Ehesachen (§ 579 C.P.O).
   (Bezüglich der Sühnetermine nach § 471 C.P.O. s. § 41.)
7) Ablehnung der Terminsbestimmung (§§ 121, 233, 570 C.P.O.),
8) Bewilligung oder Versagung der öffentlichen Zustellung vor der Anhängigkeit des Rechtsstreits (§ 187 C.P.O.).
9) Trennung oder Verbindung mehrerer Ansprüche (§§ 136, 138, 141 C.P.O.).
10) Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege (§ 242 C.P.O.),
11) Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens.

Sind Gebühren nicht zu erheben, dann kommen auch Schreibgebühren nicht in Ansatz (§ 80a); findet aber § 47 Abs. 2 Anwendung, dann werden auch Schreibgebühren contiert.

Zu Nr. 1. Schreibgebühr für Terminsbestimmung ist weggefallen (§ 80a Nr. 1). Vertagungen sind gebührenfrei (vgl. jedoch § 48).

Zu Nr. 2. Für die Entscheidung rc. über die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten (prozeßhindernde Einrede § 247 Nr. 4 C.P.O.) werden Gebühren erhoben (§ 26 Nr. 1).

Zu Nr. 3 vgl. § 26 Nr. 2.
Zu Nr 5 vgl. § 78 Nr. 1 (Strafsachen).
Zu Nr. 10 vgl. § 29 (Ergänzung eines Urteils).
Zu Nr. 11 vgl. § 26 Nr. 7.
Zu Nr. 13: Die angeführten Fälle betreffen:

a) Requisition um militärische Hilfe bei Vollstreckungshandlungen (§ 678 Abs. 3 C.P.O.),
b) Ersuchen einer anderen Behörde um ihr Einschreiten zum Zwecke der Vollstreckung (§ 698 C.P.O.),
c) Ersuchen an die zuständige Militärbehörde um Zwangsvollstreckung (§ 699 Abs. 1 C.P.O.) oder um Vollstreckung der Haft gegen eine Militärperson (§ 793 C.P.O.).

Zu Nr. 15. Die gewöhnlichen Vollstreckungsklauseln sind sonach, die wenigen Fälle der angeführten §§ ausgenommen, gebührenfrei.

Zu Abs. 2 vgl. § 94 Nr. 3.
Zu Abs. 3 vgl. § 45 mit Anm.

§ 48. Ist außer dem Falle des § 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehnteilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Die Erhebung einer Gebühr für eine Vertagung rc. gemäß § 48 ist von einem besonderen Gerichtsbeschlusse abhängig.
Vgl. § 47 Nr. 1 mit Anm. und § 94 Nr. 3.

§ 49. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Vierteil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Bezüglich der Beschwerde-Instanz vgl. § 45. Zur Erleichterung der Berechnung ist Tabelle B angefügt.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 50. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Wertsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Wertsfestsetzung entsprechende Anwendung.

Der Wertsgegenstand wird sonach durch das Gericht festgesetzt.

Gebührenvorschuß-Erhebung s. § 82.

§ 51. Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußverteilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsverteilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehnteile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsverteilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine

Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehnteile derselben;

4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehnteile derselben;

5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehnteile der Gebühr (§ 8).

Bezüglich der Gegenstandsberechnung s. auch § 52.

Im Konkursverfahren können Abschlagszahlungen erhoben werden (§ 95).

Zu Nr. 3. Nach § 154 K.O. und den Motiven ist der Vollzug einer Abschlagsverteilung die Ausführung derselben durch den Konkursverwalter.

§ 52. Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Massekosten sind:

1) die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren,
2) die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse,
3) die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung (§ 51 K.O.).

Masseschulden sind:

1) die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen,

2) die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß,

3) die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse (§ 52 K.O.).

Absonderung s. §§ 39 bis 45 K.O.

§ 53. Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 199 Abs. 2, § 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehnteil der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

„Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung", d. h. es werden alle Gebühren des § 53 nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben.

Wird das Verfahren durch Zurücknahme des Antrags vor seiner Zulassung erledigt, so kommen Gebühren nicht zur Erhebung (Motive).

Vgl. § 82.

§ 54. Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist ist die volle Gebühr als Gebührenvorschuß zu erheben (§ 82 Nr. 2); wird die Anmeldung vor der Prüfung zurückgenommen, so sind 7/10 rückzuvergüten. Wird eine Anmeldung vor Anberaumung des besonderen Prüfungstermins zurückgenommen, so wird nach den Motiven eine Gebühr nicht erhoben.

Der Wertsgegenstand ist durch das Gericht festzusetzen (§ 136 K.O.).

§ 55. Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

Vgl. § 35 Nr. 2 Anm. m. Die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen ist landesgesetzlich zu regeln. (Für Bayern vgl. Art. 8 bis 25 d. Geb.-Ges.).

§ 56. Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung § 782) werden Gebühren nicht erhoben.

Vgl. §§ 35 Nr. 2 (Anm. p u. q) u. 43.

§ 57. Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

Die event. zu erhebende Gebühr beträgt 3/10 (§ 45). Die allenfallsige Zurücknahme einer Beschwerde wird nach § 46 bewertet; vgl. Anm. zu § 46 Nr. 16. Sind Gebühren nicht zu erheben, so kommen auch Schreibgebühren nicht zum Ansatz (§ 80a).

Zu Abs. 2. § 52 findet in Bezug auf Berechnung des Wertgegenstandes Anwendung. In anderen, als in den beiden aufgeführten Fällen setzt das Gericht den der Bewertung zu grunde zu legenden Gegenstand fest.

§ 58. Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Die Wertsgegenstandsberechnung erfolgt nach § 52 (Sicherungsgegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt, Prot. d. Reichstags-Commiss.).

Für den Fall, daß der Antrag nicht zur Wiederaufnahme führt, kommt keine Gebühr, insbesondere die des § 53 nicht, zur Erhebung (Motive).

Bei dem Antrage auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel sind $^{2}/_{10}$ der vollen Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, als Gebührenvorschuß zu erheben (§ 82 Nr. 3, § 58 Abs. 2, § 35 Nr. 2).

Vgl auch § 95, wornach die Erhebung des Gebühren- und Auslagen-Vorschusses sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen kann.

Vierter Abschnitt.
Gebühren in Strafsachen.

Beachtenswert sind folgende, den Motiven entnommene Anmerkungen:

1. Von dem Beschuldigten, welcher straffrei ausgeht, wird eine Gebühr überhaupt nicht erhoben. Es kommt sonach eine Gebühr auch nicht zum Ansatze, wenn der freigesprochene Angeklagte durch sein Verhalten zur Untersuchung schuldhaft Veranlassung gegeben hat, ebensowenig, wenn im Laufe des Verfahrens Anträge, Gesuche oder Beschwerden desselben zurückgewiesen worden sind.

2. Ob in erster Instanz die Hauptverhandlung vor einem Gerichte höherer oder niederer Ordnung stattgefunden hat, ist für die Gebührenberechnung nicht von Belang.

3. Bei Verurteilung eines Schöffen, eines Vertrauensmannes des Ausschusses oder eines Geschworenen zu einer Ordnungsstrafe wird eine Gebühr nicht erhoben.

Ferner:

Forststrafsachen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs, vielmehr bleiben sie der Partikulargesetzgebung vorbehalten (Prot. d. Reichstags-Kommiss. Für Bayern, vgl. Art. 36 bis 40 Geb.-Ges.).

Privatklagsachen s. §§ 70 ff.

§ 59. In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe

erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Gebührenskala s. § 62.

Zu Abs. 2:

1. Beispiel: A ist zu 10 Tagen Haft, 10 *M* Geldstrafe ev. 2 Tage Haft und in die Kosten verurteilt. Zu erheben:
nach § 62 Nr. 2 (10 + 2 Tage = 12 Tage Freiheitsstrafe) = 10 *M*.

2. Beispiel: B ist zu 14 Tagen Gefängnis und 100 *M* Geldstrafe verurteilt. Zu erheben:
nach § 62 Nr. 3 (14 + 10 Tage (für je 10 *M* 1 Tag) = 24 Tage Freiheitsstrafe) = 20 *M*.

Zu Abs. 3:

1. Beispiel: Ist C zu 350 *M* Geldstrafe ev. 1 Monat Freiheitsstrafe verurteilt, so sind nach § 62 Nr. 6 (Geldstrafe ist maßgebend) zu erheben: 60 *M*.

2. Beispiel: D ist zu 3 *M* Geldstrafe ev. 1 Tag Haft und in die Kosten verurteilt. Zu erheben:
(nicht 5 *M* nach § 62 Nr. 1) sondern nur 3 *M*,
weil die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf.

§ 60. Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Zu Abs. 1. Nach § 79 StGB. ist auch Gesamtstrafe auszusprechen, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.

Beispiel: A wurde im Juli 1881 mit 14 Tagen Gefängnis bestraft. In Gemäßheit des § 79 wird er im August zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Wochen verurteilt. Die frühere Gebührenberechnung bleibt bestehen; jetzt wird als Maßstab zur Gebührenbewertung für das neue Verfahren der die frühere Strafe übersteigende Betrag = 7 Tage angesehen und nach § 62 Nr. 1 erhoben: 5 *M*

Zu Abs. 2. Ist die Vorschrift über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 StGB) außer Betracht geblieben und werden

die erkannten Strafen durch eine nachträgliche, gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt (§ 492 StPO), so ist für diese Entscheidung eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 61. Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Beispiel: Sind A und B zu je 3 Wochen Gefängnis verurteilt, so sind von jedem 20 *M*, in Summa 40 *M* Gebühren zu erheben. (Sind sie in Bezug auf dieselbe That verurteilt, so haften sie jedoch nach § 498 Abs. 2 StPO für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt aber nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.)

Vgl. §§ 79 und 91.

§ 62. Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

Im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von:

1.	1 bis 20 Mark einschließlich oder 1 bis 10 Tage einschließlich	5 *M*
2.	mehr als 20 bis 30 Mark einschließlich oder mehr als 10 bis 14 Tage einschließlich .	10 "
3.	mehr als 30 bis 60 Mark einschließlich oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschließl.	20 "
4.	mehr als 60 bis 150 Mark einschließlich oder mehr als 4 Wochen bis 6 Wochen einschließl.	30 "
5.	mehr als 150 bis 300 Mark einschließlich oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschließlich	45 "
6.	mehr als 300 bis 500 Mark einschließlich oder mehr als 3 Monate bis 6 Monate einschließlich	60 "
7.	mehr als 500 bis 1000 Mark einschließlich oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschließlich	75 "
8.	mehr als 1000 bis 1500 Mark einschließlich oder mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	100 "

9. mehr als 1500 bis 3000 Mark einschließlich oder mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre einschließlich . . . . 130 *M*
10. mehr als 3000 Mark oder mehr als 3 Jahre bis 10 Jahre . . . . 180 „
11. im Falle einer schwereren Strafe . . . 300 „

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr . . . . 5 „
und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt . . . . 45 „

Wenn neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Festungshaft oder auf Haft erkannt worden ist, ist bei Berechnung der Gebühr die Zeitdauer der mehreren Strafen zusammenzurechnen und das hierdurch erlangte Zeitmaß nach den Bestimmungen des § 62 zu grunde zu legen (Prot. d. Reichstags-Kommiss.).

§ 63. Zwei Zehnteile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehnteile der Sätze des § 62 zu erheben.

Die Gebühren für den Strafbefehl werden erst nach Rechtskraft desselben erhoben.

Hat in Folge des erhobenen Einspruchs eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, so sind die Gebühren nicht nach § 63, sondern nach § 62 zu berechnen und es kommen für den Strafbefehl besondere Gebühren nicht in Ansatz (Motive).

Verwerfung des Einspruchs gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl s. § 66 Nr. 4 und Berufung hiegegen s. § 65 Abs. 3.

§ 64. Hat weder eine Voruntersuchung, noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehnteile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der Strafprozeßordnung.

Die bezüglichen Stellen des § 211 der StPO lauten:

„Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. — Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht."

☞ Voraussetzung zur Erhebung einer Mindergebühr ist gerichtlicher Ausspruch hierüber.

§ 65. Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehnteile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung § 452), so sind vier Zehnteile zu erheben.

Zurücknahme der Berufung oder Revision s. § 76.

§ 66. Ein Zehnteil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§ 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389);

3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung § 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung § 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

Für die Zurückweisung anderer, als der in den §§ 66, 67, 69 und 78 bezeichneten Anträge, z. B. auf Entlassung aus der Untersuchungshaft, auf Aufhebung einer Beschlagnahme, auf Aufschub der Strafvollstreckung 2c. wird in erster Instanz eine Gebühr nicht erhoben (Motive).

Zu Nr. 2. Ob das Rechtsmittel durch Beschluß oder durch Urteil verworfen wird, ist für den Betrag der Gebühr nicht von Belang (Motive).

Zu Nr. 3 Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn der Antrag als unzulässig, § 67 Abs. 1 aber, wenn er als unbegründet verworfen wird.

§ 67. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§ 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehnteile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung § 409), vier Zehnteile der Sätze des § 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehnteil der Sätze des § 62 erhoben.

Vgl. Anm. zu § 66 und zu Nr. 3 dess.

§ 68. Für die Zurückweisung anderer, als der im § 66 Nr. 5, § 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurteilt wird.

In Privatklagsachen vgl. § 71 Nr. 4.

§ 69. Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 ℳ
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . 50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . 100 „

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

Die einschlägigen Gesetzesstellen haben folgenden Inhalt:

§ 172 StPO. Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag.

§ 173 StPO. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage.

§ 174 StPO. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten auferlegt werden. Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175 StPO. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 501 StPO. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

§ 503 StPO. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen verteilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesamtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der CPO. die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 504 StPO. Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

Anm. Wenn der Richter im Falle des § 504 StPO zur teilweisen Kostentragung verurteilt, z. B. zu 1/4 der Kosten, so ist auch nur die dem zuerkannten Kostenteile entsprechende Quote der Gebühr des § 69, also im angeführten Beispiele 1/4 dieser Gebühr zu erheben (Prot. der Reichstags-Commiss.).

Bei Zurücknahme des Strafantrags läßt das Gesetz die Erhebung einer Gebühr nur dann zu, wenn das Hauptverfahren schon eröffnet war (Motive).

§ 70. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1.	wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . .	5 ℳ
2.	wenn außer dem Falle der Nr 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird	15 „
3.	wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird	20 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

Bei Beteiligung mehrerer Personen vgl. § 73; Gebührenvorschuß s. § 83.

Die Gebühren für eine Privatklagsache und diejenigen, welche allenfalls bei einer gleichzeitig verhandelten öffentlichen Klage entstehen, sind gesondert zu berechnen (Motive).

§ 71. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1.	in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen	2 M
2.	im Falle des § 67 Abs. 1	4 „
	und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat	8 „
3.	im Falle des § 67 Abs. 2	2 „
4.	in den Fällen des § 68	1 „
5.	für Zurückweisung einer Privatklage . . .	3 „
6.	für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage	3 „

zu erheben.

Die Gebühren des § 71 sind Zurückweisungs-Gebühren. Vgl. § 73.

§ 72. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

Uebrige Zurücknahmen s. § 76.

§ 73. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz

beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 74. Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§ 75. Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

Die §§ 477 bis 479 d. StPO. behandeln das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. Ist dasselbe durch einen Privatkläger beantragt, so hat derselbe nach § 83 Abs. 2 5 *M* Gebührenvorschuß zu zahlen.

§ 76. Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehnteile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§ 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

Hiernach werden, wenn es sich beispielsweise um eine Geldstrafe von 100 *M* handelt, für Zurücknahme (oder Einstellung) erhoben:

1.	in den Fällen des § 66 ($^3/_{10}$ von $^1/_{10}$) .	=	— *M*	90 ₰
2.	" " " " § 67 Abs. 1 ($^3/_{10}$ von $^2/_{10}$)	=	1 "	80 "
	und wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat ($^3/_{10}$ von $^4/_{10}$)	=	3 "	60 "
3.	in den Fällen des § 67 Abs. 2 ($^3/_{10}$ von $^1/_{10}$)	=	— "	90 "
4.	" " " " § 68 ($^3/_{10}$ von 1 *M*) .	=	— "	30 "
5.	" " " " § 69, wenn es sich um eine Uebertretung handelt ($^3/_{10}$ von 20 *M*),	=	6 "	— "
	wenn es sich um ein Vergehen handelt ($^3/_{10}$ von 50 *M*)	=	15 "	— "
	wenn es sich um ein Verbrechen handelt ($^3/_{10}$ von 100 *M*), ...	=	30 "	— "

6. in den Fällen des § 71 Nr. 1 ($^3/_{10}$ von 2 ℳ) = — ℳ 60 ₰
7. " " " " § 71 Nr. 2 ($^3/_{10}$ von 4 ℳ) = 1 " 20 "
8. " " " " " ", wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat ($^3/_{10}$ von 8 ℳ) . . . . = 2 " 40 "
9. in den Fällen des § 71 Nr. 3 ($^3/_{10}$ von 2 ℳ) = — " 60 "
10. " " " " " Nr. 4 ($^3/_{10}$ von 1 ℳ) = — " 30 "
11. " " " " " Nr. 5 und 6 ($^3/_{10}$ von 3 ℳ) . . . . = — " 90 "
12. in den Fällen des § 75 ($^3/_{10}$ von 5 ℳ) = 1 " 50 "

Zu Nr. 6 bis 11. Sind in einer Sache mehrere Personen beteiligt, so wird das Doppelte dieser Gebühren erhoben (§ 73).

Besonders zu beachten sind die Worte: „vor Beginn der Hauptverhandlung." Hat letztere begonnen, so führt die Zurücknahme eine Erniedrigung der Gebühren nicht herbei. (Motive). Zurücknahme einer Privatklage wird nach § 72 bewertet.

§ 77. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urteil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme verworfen, so findet § 66 Nr. 3 bezw. § 67 Abs. 1 Anwendung, wird er zurückgenommen, § 76. § 77 findet auch auf Privatklagsachen Anwendung.

1. Beispiel: A ist wegen Ruhestörung zu 14 Tagen Haft verurteilt worden; auf seinen Antrag wird nun Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet; es führt aber dieselbe nicht zu einer Aufhebung des früheren Urteils, dasselbe bleibt vielmehr aufrecht erhalten. Erhoben sind

für das frühere Verfahren (nach § 62 Nr. 2) = 10 ℳ,

nun werden weiter erhoben:

für das neue Verfahren (nach § 62 Nr. 2 u. § 77) = 10 ℳ.

2. Beispiel: In demselben Falle wird das frühere Urteil aufgehoben und A nunmehr zu 3 Tagen Haft verurteilt. Früher sind 10 ℳ Gebühren in Ansatz gebracht worden, für das neue Verfahren, das nach § 77 mit dem früheren eine Instanz bildet,

sind aber nur 5 ℳ zu erheben (§ 62 Nr. 1), so daß deshalb 5 ℳ vom ersten Ansatz abzusetzen, bezw. wenn bereits bezahlt, an A zurückzuvergüten sind.

3. Beispiel: In demselben Falle wird A freigesprochen. Die für das frühere Verfahren ev. bezahlten 10 ℳ sind vollständig an ihn zurückzuzahlen, wenn er nicht durch eigenes schuldbares Versäumnis andere Kosten verursacht hat (§ 499 Abs. 1 St.P.O.).

§ 78. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Verteidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488).

Die „Vorschriften des 2. Abschnittes“ betreffen die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 8 bis 49).

Zu Nr. 1: Diese Akten sind in der Regel gebührenfrei; nur wenn das Verfahren mutwillig veranlaßt ist, hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von $^3/_{10}$ zu beschließen (§ 47 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 3).

Zu Nr. 2a: Hiefür wird $^1/_{10}$ der Gebühr (§ 8) erhoben (§ 38 Nr. 1.)

Zu Nr. 2b: Nach § 495 St.P.O. erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Ent-

scheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte; ebenso richtet sich die Gebührenerhebung hiefür gemäß § 78 Nr. 2 b nach den Vorschriften des 2. Abschnittes d. R.G.K.G. Demnach sind Vollstreckungsklauseln (§ 47 Nr. 15) und ev. Entscheidungen nach § 47 Nr. 12 bis 14 gebührenfrei, Entscheidungen nach § 35 (gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung) aber werden mit $^{2}/_{10}$ d. Geb. (§ 8) bewertet.

Für die bei der Strafvollstreckung nach den §§ 490 bis 493 R.St.P.O. erforderlich werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden Gebühren nicht erhoben (Motive)

Zu Nr. 2c: Hiefür kommen nach § 45 drei Zehnteile der Gebühr (§ 8) zur Erhebung.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 79. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Andere Auslagen dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden (Motive).

Zu Nr. 1 vgl. § 80 (Berechnung der Schreibgebühren), § 80a (Schreibgebührenfreiheit), § 80b (Schreibgebühren bei Zustellungen

von Amtswegen), § 97 (Schreibgebühren-Fälligkeit und -Vorschuß). § 79 Ziffer 1 schließt die besondere Berechnung des verwendeten Papiers aus (Prot. v. 6. Mai 1878).

Zu Nr. 4: s. Geb.-Ordn. für Zeugen und Sachverständige.

Zu Nr. 5: Diese Tagegelder ꝛc. sind nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu berechnen. (Motive).

Zu Nr. 6: z. B. Vergütungen an Gerichtsvollzieher, an Verteidiger in Strafsachen, an ausländische Behörden u. s. w. (vgl. § 165 R.G.V.G.).

§ 80. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Vgl. Anm. zu § 79 Nr. 1.

Für Adressen dürfen Schreibgebühren nicht erhoben werden. (Motive).

§ 80a. Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung § 634);
3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung § 639);
4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663);
5. für das Zeugnis der Rechtskraft und für das Zeugnis, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

Zu Nr. 1. Besonders zu beachten: von Amtswegen anzufertigende ꝛc.

Bei gebührenfreien Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen (§ 4), Niederschlagung von Gebühren (§ 6), Entscheidungen über Wertsgegenstandsfestsetzung (§ 16), begründeten Beschwerden (§ 45) und bei den sonstigen gebührenfreien Entscheidungen des § 47 (z. B. Terminsbestimmungen, Armenrechtszulassungen, Zulassung der Zustellung an einem Sonntag 2c.) werden Schreibgebühren nicht erhoben, ebenso auch nicht für Schreiben an andere Behörden, soweit dieselben die Prozeß- oder Sachleitung betreffen (§ 47 Nr. 1).

Zu Nr. 3. Für den Zahlungsbefehl werden Schreibgebühren erhoben.

Zu Nr. 4 u. 5 vgl. § 38 Nr. 2, § 47 Nr. 15 und 16.

§ 80b. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zustellungen von Amtswegen sind z. B. Zustellung nicht verkündeter Beschlüsse (wie Kostenfestsetzungsbeschlüsse), Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen 2c.

Baare Auslagen sind: Postgebühren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher 2c.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

Gebührenvorschuß im Konkursverfahren s. § 82, in Strafsachen § 83, der Ausländer § 85, Schreibgebührenvorschuß § 97.

Das Verfahren kann vom Erlage des Gebührenvorschusses nicht abhängig gemacht werden. Ausnahmen bezüglich der Ausländer s. § 85.

Wird der Vorschuß nicht einbezahlt, so haftet ev. der in die Kosten des Verfahrens Verurteilte, wenn er nicht schon ohnedies vorschußpflichtig war, als zweiter Schuldner für denselben (§ 86).

In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuß- und bezw. Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat. Der Vorschuß einer Partei, soweit diese nicht Schuldner wird, kann nicht zur Deckung von Gebühren und Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist, verwendet werden (Protokoll vom 6. April 1878).

Zu Abs. 1.

Der Gebührenvorschuß wird erhoben und beträgt:

a) bei Prozessen im ordentlichen Verfahren (§ 18) die volle Gebühr (§ 8),
b) im Urkunden- oder Wechselprozesse (§ 25) . . . . $^{6}/_{10}$
c) in den Fällen des § 26 . . . . $^{5}/_{10}$
d) " " " " § 27 . . . . $^{3}/_{10}$
e) wenn nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil das ordentliche Verfahren anhängig bleibt und eine Partei den Gegner zur Fortsetzung des Rechtsstreites ladet . . . . . die volle Gebühr.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die bezüglichen Gebührenvorschuß-Ansätze um ein Viertel, in der Revisionsinstanz um die Hälfte (§ 49).

Gebührenvorschuß wird nicht erhoben:

a) in den Fällen der §§ 30 und 31, weil in jedem Falle nur je ein Verfahren vorliegt, ein Gebührenvorschuß aber schon verrechnet ist;
b) im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, weil zur Zeit des Einspruchs noch nicht abzusehen ist, ob das Verfahren in Folge desselben als neue Instanz zu gelten hat (§ 32) und die Absicht der Partei jedenfalls auf Fort-

setzung der Instanz gerichtet ist (im Falle des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird Vorschuß eingehoben);

c) bei Anträgen auf Vornahme einzelner Amtshandlungen, mit deren Vollziehung das betreffende Verfahren überhaupt oder vorläufig beendigt ist und die entstandenen Kosten daher nach § 93 sofort erhoben werden können, insbesondere also in den Fällen, für welche nur eine Gebühr für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vorgesehen ist (§§ 34—38, dann 41, 43 und 45);

d) im Verteilungsverfahren beim Mangel eines Antragstellers und weil die Kosten aus der Masse berichtigt werden;

e) wohl auch im Aufgebotsverfahren, da die erste Gebühr (§ 44 Nr. 1) ja ohnedies bald fällig ist;

f) wenn der Partei Gebührenfreiheit zusteht (§ 98) oder wenn sie zum Armenrecht zugelassen ist (§ 114 CPO), oder

g) überhaupt, wenn das Gericht ohne Antrag einer Partei thätig ist.

Ueber die Zeit der Einhebung des Gebührenvorschusses ist im Gesetz selbst nichts bestimmt; jedenfalls aber ist beabsichtigt und das geht aus dem Worte „Vorschuß" schon hervor, daß derselbe beim Beginne des Verfahrens, also bei der Terminsbestimmung eingefordert werden soll. Nachdem jedoch der Vorschuß soviel beträgt als die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatz kommen kann, in Wirklichkeit aber sehr häufig der als Gebührenvorschuß contierte Betrag nicht zur endgültigen Verrechnung gelangt (z. B. bei Vergleichen § 23, Anerkenntnisurteilen § 23, Aenderung des Wertsgegenstandes § 14 Abs. 2, Zurücknahmen § 46), muß in sehr vielen Fällen vom Gebührenvorschuß wieder abgesetzt, allenfalls bezahlte Beträge müssen teilweise zurückvergütet werden. Dieses mit vielen Umständlichkeiten verknüpfte Verfahren könnte bedeutend vereinfacht und erleichtert werden, wenn mit der Einforderung des Gebührenvorschusses bis zum ersten gebührenpflichtigen Akte bezw. bis nach stattgehabter kontradiktorischer Verhandlung zugewartet würde, zu welchem Zeitpunkte meistens die Höhe der Gebühr genau bestimmt werden kann. Kommt z. B. ein Vergleich zu stande, so würden eben nur $^{3}/_{10}$ als Gebührenvorschuß erhoben; bei Klagszurücknahmen fiele der Vorschuß hinweg; wird Beweisbeschluß erlassen, dann kann die volle Gebühr, bezw. $^{6}/_{10}$ der Gebühr (§§ 8, 25) eingefordert werden, da diese jedenfalls durch die Verhandlungsgebühr absorbiert wird. Damit würden auch die bei Ueberweisung der Gebührenregister an die Rentämter in Bayern notwendig werdenden

Mitteilungen an dieselben über Berichtigung der Ansätze hinwegfallen. Gegen eine Gesetzesstelle, verstößt das bezeichnete Verfahren nicht, es bringt aber auch dem fiskalischen Interesse nicht den mindesten Nachteil. Denn 1) kommt der Vorschuß, da die Termine in der Regel nahe gesetzt sind, nur kurze Zeit später zur Erhebung und 2) haftet für denselben jederzeit der Antragsteller, auch wenn die Kosten einem andern auferlegt oder von einem andern übernommen sind (§ 90), so daß dem Aerar gegenüber dieselben Personen in gleicher Weise zur Zahlung verpflichtet bleiben, gleichviel, ob der Vorschuß früher oder später eingefordert wird.

Zu Abs. 2.

Beispiel: A erhebt Klage gegen B auf 100 *M* im ordentlichen Verfahren. Von ihm sind 4 *M* 60 ₰ Gebührenvorschuß einzufordern. Im Termine bestreitet B die Forderung des A und erhebt auf 200 *M* gegen ihn Widerklage, worauf Beweis angeordnet wird. Es sind nun auch sofort 7 *M* 50 ₰ Gebührenvorschuß vom Widerkläger B einzuheben.

Zu Abs. 3 vgl. § 14 Abs. 2.

§ 82. Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im § 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

Zu Nr. 1. Der Vorschuß beträgt $^{3}/_{10}$ der Gebühr (§ 8) und wird nach dem Betrage der im Antrage bezeichneten Aktivmasse erhoben. Er wird auf die Gebühr für das ganze Verfahren angerechnet. § 90 findet Anwendung.

Zu Nr. 2. Als Vorschuß wird in diesem Falle die volle Gebühr (§ 8) nach dem Betrage der einzelnen Forderungen berechnet. Wird die Anmeldung zurückgenommen, so sind $^{7}/_{10}$ rückzuvergüten (§ 54).

Zu Nr. 3. Hier beträgt der Gebührenvorschuß $^{2}/_{10}$ der Gebühr (§ 8) und wird nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, berechnet (§ 58 Abs. 2).

§ 83. In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des § 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

Auslagenvorschuß s. § 84 Abs. 2 und 3.

Zu Abs. 1. Im Verfahren auf öffentliche Klage fällt der Gebührenvorschuß weg, nur der Nebenkläger, der sich eines Rechtsmittels bedient, hat solchen zu bezahlen (Motive).

Der Gebührenvorschuß der Ausländer beträgt 30 *M.* (§ 85 Abs. 4).

Zu Abs. 2 vgl. die Anm. zu § 75.

§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Der sogen. Auslagenvorschuß wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen erhoben.

Vgl. Anm. zu § 3

Die Anordnung der Erhebung eines Auslagenvorschusses und die Festsetzung der Höhe desselben erfolgt durch das Gericht.

Auslagenvorschuß der Ausländer s. § 85 Abs. 5; Schreibgebührenvorschuß s. § 97.

§ 85. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des § 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen der § 83 Abs. 2, § 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Zu Nr. 1. Mit Oesterreich ist ein diesbezügliches Uebereinkommen getroffen; bezüglich Armenrechtszulassungen auch mit Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg (Nr. 6).

§ 86. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben

durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, ist der Antragsteller.

Ist eine Partei Schuldnerin nach § 86 geworden, so haftet sie auch für den allenfalls nicht eingezahlten Gebührenvorschuß des zur Bezahlung desselben in erster Linie pflichtigen Gegners. Die Verpflichtung des letzteren bleibt indes nach wie vor bestehen. (§ 90).

Vgl. § 88.

Zu Abs. 2. Wer als Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche von Amtswegen zu erteilen sind, anzusehen ist, bestimmt sich nach § 86 Abs. 1.

§ 87. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

Zu Abs. 2. Sind jedoch von demjenigen, welchem Gebührenfreiheit zusteht, Kosten erhoben worden, so sind sie an denselben zurückzuzahlen (§ 98 Abs. 4).

§ 88. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

Zu Abs. 1. Diese Bestimmung hat besonders praktischen Wert in Armenrechtssachen. Streitet die klägerische Partei im Armenrechte und übernimmt sie im Vergleichswege die Kosten des Verfahrens, so kann sie damit dem Staate nicht jede Gebühr entziehen, weil die beklagte Partei nach § 88 wenigstens die Hälfte der entstandenen Kosten zu tragen hat. In solchen Fällen ist

wohl auch die Voraussetzung des Abs. 2 gegeben, ohne daß die Zwangsvollstreckung versucht wird.

Ebenso hat im Falle des § 88 auch in Nicht-Armensachen der Gegner wenigstens die Hälfte des Gebührenvorschusses unter der Voraussetzung des Abs. 2 zu bezahlen.

Zu Abs. 2. Die Kosten sind hiernach in erster Linie auf denjenigen zu contieren, der sie nach Uebereinkunft zu tragen hat. Erst wenn die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen desselben erfolglos ist, wird die Gegen-Partei ohne Rücksicht auf ihre Uebereinkunft zur Bezahlung der Hälfte herangezogen. Ausnahme in Armenrechtssachen s. Anm. zu Abs. 1.

§ 89. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§ 89 findet im Konkursverfahren keine Anwendung (Motive).

§ 90. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem andern auferlegt oder von einem andern übernommen sind.

Vgl. Anm. zu § 86.

§ 91. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung nach Kopfteilen.

In Strafsachen vgl. §§ 61 und 73.

§ 92. Durch die Bestimmungen der §§ 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Die angeführten Bestimmungen betreffen und zwar:
§ 697 CPO. die Kosten der Zwangsvollstreckung,
§§ 50 bis 53 KO. die Kosten des Konkursverfahrens,
§ 130 KO. die Kosten des besonderen Prüfungstermins,
§ 498 Abs. 2 und § 503 Abs. 4 StPO. die Solidarhaftung von Mitangeklagten und Privatklägern,
§ 504 StPO. die Tragung der Kosten durch denjenigen, der die öffentliche Klage erhoben hat.

§ 93. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

Vgl. jedoch §§ 94 bis 97.

§ 94. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

Zu Nr. 1.

Beispiel: A hat gegen B unterm 15. Juli 1881 Klage

auf 300 ℳ gestellt. Nach Verhandlung, Beweisanordnung und Beweiserhebung ergeht bedingtes Endurteil; dieses bleibt aber, weil keine der Parteien weiter betreibt, unerledigt. Die entstandenen Kosten sind am 15. Juli 1882 fällig. Vgl auch das 1. Beispiel zu § 24 Abs. 2.

Zu Nr. 2. Gegenstand der Gebührenbewertung ist in diesem Falle natürlich nur der Wert der Widerklage.

§ 95. Im Konkursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

Auch im Konkursverfahren werden die Gebühren und Auslagen mit Beendigung des Verfahrens fällig (§ 93). § 95 gibt jedoch Erlaubnis, Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden betragen:

1. bis zum Ablaufe der Anmeldefrist $^{8}/_{10}$ (§ 51 Nr. 5, weil mindestens diese Gebühr zur Erhebung gelangen muß),
2. nach dem Ablaufe derselben weitere $^{5}/_{10}$ (ev. wenn noch nichts erhoben, die volle Gebühr und $^{3}/_{10}$, § 51 Nr. 4),
3. nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsverteilung oder nach dem Beginne eines Vergleichstermins $^{2}/_{10}$ (bis jetzt im ganzen volle Gebühr und $^{5}/_{10}$, § 51 Nr. 3).

Der Wertsgegenstand wird nach § 52 berechnet; ändert er sich bis zur Beendigung des Verfahrens, so müssen die Gebührenansätze am Schlusse darnach berichtigt werden.

§ 96. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

Diese Bestimmung gilt auch für das Privatklagverfahren (Motive).

§ 97. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Schuldner der Schreibgebühr s. § 86 Abs. 2 und Anm. hiezu. Berechnung der Schreibgebühr s. § 80.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

Zu Abs. 4 vgl. § 87 Abs. 2 und Anm.

§ 99. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrat zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

In Bezug auf den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand vgl. die im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 21 S. 278 pro 1880 (für Bayern: Fin.-M. Bl. 1880, S. 178) veröffentlichte Anweisung, ferner das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach dieser Anweisung ein Ersuchen um Einziehung der Gerichtskosten zu richten ist (Centr.-Bl. f. d. D. Reich 1880 Nr. 39 S. 604 ff.; bayr. Fin.-M.-Bl. 1880 S. 351) und endlich die Abänderung hiezu (Centr.-Bl. f. d. D. Reich 1880 Nr. 43 S. 701, bayr. Fin.-M.-Bl. 1880 S. 452).

§ 100. Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urteil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrierungsgebühr für das im Urteil festgestellte Rechtsverhältnis zu erheben ist.

Diese Bestimmung hat für diejenigen Bundesstaaten Wert, in welchen die französische Enregistrement-Gesetzgebung gilt (Motive). In Bayern ist dies nicht der Fall.

§ 101. Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen, bei Gericht beurkundeten Vergleich wird in Bayern in allen Fällen mehr, als nach dem RGKG zum Ansatze kommt, nämlich immer die volle Gebühr (Art. 51 d. bayr. Geb.-Ges.) erhoben. Nach § 101 wäre daher für jeden Vergleich und jedes Anerkenntnisurteil ohne Rücksicht auf § 23 GKG die volle Gebühr zu erheben. Da jedoch die Gebühr für Beurkundung von Vergleichen bei den Notaren mit Ausnahme derjenigen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, geringer ist, so kann man füglich jeden Vergleich und jedes Anerkenntnisurteil nach § 23 mit $^{3}/_{10}$ bewerten, so lange die Gegenstandssumme nicht über 8100 ℳ beträgt. Von dieser Summe an sind die Staatsgebühren auch bei den Notaren höher und deshalb Mehrbeträge zu erheben.

Vgl. § 2 GKG.

§ 102. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des RGKG und der Geb.Ordn. für Gerichtsvollzieher ist am 15. Juli 1881 in Kraft getreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Berechnungs-Tabellen

A. Tabelle zur Berechnung der Gebühren in bürger-

Nr. curr.	Wertsklasse nach § 8 RGKG.	volle Gebühr		$^6/_{10}$	
		M	Pf	M	Pf
1	bis 20 Mark einschließlich	1	—	—	60
2	von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	2	40	1	50
3	" " " 60 " 120 " "	4	60	2	80
4	" " " 120 " 200 " "	7	50	4	50
5	" " " 200 " 300 " "	11	—	6	60
6	" " " 300 " 450 " "	15	—	9	—
7	" " " 450 " 650 " "	20	—	12	—
8	" " " 650 " 900 " "	26	—	15	60
9	" " " 900 " 1200 " "	32	—	19	20
10	" " " 1200 " 1600 " "	38	—	22	80
11	" " " 1600 " 2100 " "	44	—	26	40
12	" " " 2100 " 2700 " "	50	—	30	—
13	" " " 2700 " 3400 " "	56	—	33	60
14	" " " 3400 " 4300 " "	62	—	37	20
15	" " " 4300 " 5400 " "	68	—	40	80
16	" " " 5400 " 6700 " "	74	—	44	40
17	" " " 6700 " 8200 " "	81	-	48	60
18	" " " 8200 " 10000 " "	90	—	54	—
19	" " " 10000 " 12000 " "	100	—	60	—
20	" " " 12000 " 14000 " "	110	—	66	—
21	" " " 14000 " 16000 " "	120	—	72	—
22	" " " 16000 " 18000 " "	130	—	78	—
23	" " " 18000 " 20000 " "	140	—	84	—
24	" " " 20000 " 22000 " "	150	—	90	—
25	" " " 22000 " 24000 " "	160	—	96	—
26	" " " 24000 " 26000 " "	170	—	102	—
27	" " " 26000 " 28000 " "	180	—	108	—
28	" " " 28000 " 30000 " "	190	—	114	—
29	" " " 30000 " 32000 " "	200	—	120	—
30	von 2000 zu 2000 Mark steigend um . . .	10	—	6	—

und Gebühren-Tarif.

lichen Rechtsstreitigkeiten im Verfahren erster Instanz.

5/0		3/10		2/10		3/10 v. 6/10 § 23 u. § 25		3/10 v. 5/10 § 23 u. § 26		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 § 46 u. § 37/8		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 v 6/10		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 v. 5/10		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 v. 3/10		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 v. 2/10		Zurücknahme-Gebühren. 1/10 v. 1/10	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	50	—	30	—	20	–	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20
1	20	—	80	—	50	—	50	—	40	—	30	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20
2	30	1	40	1	—	—	90	—	70	—	50	—	30	—	30	—	20	—	20	—	20
3	80	2	30	1	50	1	40	1	20	—	80	—	50	—	40	—	30	—	20	—	20
5	50	3	30	2	20	2	—	1	70	1	10	—	70	—	60	—	40	—	30	—	20
7	50	4	50	3	—	2	70	2	30	1	50	—	90	—	80	—	50	—	30	—	20
10	—	6	—	4	—	3	60	3	—	2	—	1	20	1	—	—	60	—	40	—	20
13	—	7	80	5	20	4	70	3	90	2	60	1	60	1	30	—	80	—	60	—	30
16	—	9	60	6	40	5	80	4	80	3	20	2	—	1	60	1	—	—	70	—	40
19	—	11	40	7	60	6	90	5	70	3	80	2	30	1	90	1	20	—	80	—	40
22	—	13	20	8	80	8	—	6	60	4	40	2	70	2	20	1	40	—	90	—	50
25	—	15	—	10	—	9	—	7	50	5	—	3	—	2	50	1	50	1	—	—	50
28	—	16	80	11	20	10	10	8	40	5	60	3	40	2	80	1	70	1	20	—	60
31	—	18	60	12	40	11	20	9	30	6	20	3	80	3	10	1	90	1	30	—	70
34	—	20	40	13	60	12	30	10	20	6	80	4	10	3	40	2	10	1	40	—	70
37	—	22	20	14	80	13	40	11	10	7	40	4	50	3	70	2	30	1	50	—	80
40	50	24	30	16	20	14	60	12	20	8	10	4	90	4	10	2	50	1	70	—	90
45	—	27	—	18	—	16	20	13	50	9	—	5	40	4	50	2	70	1	80	—	90
50	—	30	—	20	–	18	—	15	–	10	—	6	—	5	—	3	—	2	—	1	—
55	—	33	—	22	—	19	80	16	50	11	—	6	60	5	50	3	30	2	20	1	10
60	—	36	—	24	—	21	60	18	—	12	—	7	20	6	—	3	60	2	40	1	20
65	—	39	—	26	—	23	40	19	50	13	—	7	80	6	50	3	90	2	60	1	30
70	—	42	—	28	—	25	20	21	—	14	–	8	40	7	—	4	20	2	80	1	40
75	—	45	—	30	—	27	—	22	50	15	—	9	—	7	50	4	50	3	—	1	50
80	—	48	—	32	—	28	80	24	—	16	—	9	60	8	—	4	80	3	20	1	60
85	—	51	—	34	—	30	60	25	50	17	—	10	20	8	50	5	10	3	40	1	70
90	—	54	—	36	—	32	40	27	—	18	—	10	80	9	—	5	40	3	60	1	80
95	—	57	—	38	—	34	20	28	50	19	—	11	40	9	50	5	70	3	80	1	90
100	–	60	—	40	–	36	—	30	—	20	—	12	—	10	—	6	—	4	—	2	—
5	—	3	—	2	—	1	80	1	50	1	—	—	60	—	50	—	30	—	20	—	10

B. Tabelle zur Berechnung der Gebühren in bürger-
Revisions-

Nr. curr.	Wertsklasse nach § 8 RGKG.							
1	bis 20 Mark einschließlich							
2	von	mehr	als	20	bis	60	Mark	einschließlich . .
3	"	"	"	60	"	120	"	" . .
4	"	"	"	120	"	200	"	" . .
5	"	"	"	200	"	300	"	" . .
6	"	"	"	300	"	450	"	" . .
7	"	"	"	450	"	650	"	" . .
8	"	"	"	650	"	900	"	" . .
9	"	"	"	900	"	1200	"	" . .
10	"	"	"	1200	"	1600	"	" . .
11	"	"	"	1600	"	2100	"	" . .
12	"	"	"	2100	"	2700	"	" . .
13	"	"	"	2700	"	3400	"	" . .
14	"	"	"	3400	"	4300	"	" . .
15	"	"	"	4300	"	5400	"	" . .
16	"	"	"	5400	"	6700	"	" . .
17	"	"	"	6700	"	8200	"	" . .
18	"	"	"	8200	"	10000	"	" . .
19	"	"	"	10000	"	12000	"	" . .
20	"	"	"	12000	"	14000	"	" . .
21	"	"	"	14000	"	16000	"	" . .
22	"	"	"	16000	"	18000	"	" . .
23	"	"	"	18000	"	20000	"	" . .
24	"	"	"	20000	"	22000	"	" . .
25	"	"	"	22000	"	24000	"	" . .
26	"	"	"	24000	"	26000	"	" . .
27	"	"	"	26000	"	28000	"	" . .
28	"	"	"	28000	"	30000	"	" . .
29	"	"	"	30000	"	32000	"	" . .
30	von 2000 zu 2000 Mark steigend um							

lichen Rechtsstreitigkeiten in der Berufungs- und Instanz.

Berufungs-Instanz.								Revisions-Instanz.							
Ordentliches Verfahren.		Urkund.-u. Wechsel-Prozeß.		Zurücknahme-Gebühren. §§ 18, 25, 46 u. 49				Ordentliches Verfahren.		Urkund.-u. Wechsel-Prozeß.		Zurücknahme-Gebühren. §§ 18, 25, 46 u. 49			
				Ordentl. Verf.		Wechsel-Prozeß.						Ordentl. Verf.		Wechsel-Prozeß.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	30	—	80	—	20	—	20	1	50	—	90	—	20		20
3	—	1	80	—	30	—	20	3	60	2	20	—	40	—	30
5	80	3	50	—	60	—	40	6	90	4	20	—	70	—	50
9	40	5	70	1	—	—	60	11	30	6	80	1	20	—	70
13	80	8	30	1	40	—	90	16	50	9	90	1	70	1	—
18	80	11	30	1	90	1	20	22	50	13	50	2	30	1	40
25	—	15	—	2	50	1	50	30	—	18	—	3	—	1	80
32	50	19	50	3	30	2	—	39	—	23	40	3	90	2	40
40	—	24	—	4	—	2	40	48	—	28	80	4	80	2	90
47	50	28	50	4	80	2	90	57	—	34	20	5	70	3	50
55	—	33	—	5	50	3	30	66	—	39	60	6	60	4	—
62	50	37	50	6	30	3	80	75	—	45	—	7	50	4	50
70	—	42	—	7	—	4	20	84	—	50	40	8	40	5	10
77	50	46	50	7	80	4	70	93	—	55	80	9	30	5	60
85	—	51	—	8	50	5	10	102	—	61	20	10	20	6	20
92	50	55	50	9	30	5	60	111	—	66	60	11	10	6	70
101	30	60	80	10	20	6	10	121	50	72	90	12	20	7	30
112	50	67	50	11	30	6	80	135	—	81	—	13	50	8	10
125	—	75	—	12	50	7	50	150	—	90	—	15	—	9	—
137	50	82	50	13	80	8	30	165	—	99	—	16	50	9	90
150	—	90	—	15	—	9	—	180	—	108	—	18	—	10	80
162	50	97	50	16	30	9	80	195	—	117	—	19	50	11	70
175	—	105	—	17	50	10	50	210	—	126	—	21	—	12	60
187	50	112	50	18	80	11	30	225	—	135	—	22	50	13	50
200	—	120	—	20	—	12	—	240	—	144	—	24	—	14	40
212	50	127	50	21	30	12	80	255	—	153	—	25	50	15	30
225	—	135	—	22	50	13	50	270	—	162	—	27	—	16	20
237	50	142	50	23	80	14	30	285	—	171	—	28	50	17	10
250	—	150	—	25	—	15	—	300	—	180	—	30	—	18	—
12	50	7	50	—	—	—	—	15	—	9	—	1	50	—	90

C. Tabelle zur Berechnung der

Nr.cur.	Wertsklasse nach § 8 RGKG							1/10	
								M	Pf
1	bis 20 Mark einschließlich							—	20
2	von	mehr	als	20	bis	60	Mark einschließlich	—	30
3	"	"	"	60	"	120	" "	—	50
4	"	"	"	120	"	200	" "	—	80
5	"	"	"	200	"	300	" "	1	10
6	"	"	"	300	"	450	" "	1	50
7	"	"	"	450	"	650	" "	2	—
8	"	"	"	650	"	900	" "	2	60
9	"	"	"	900	"	1200	" "	3	20
10	"	"	"	1200	"	1600	" "	3	80
11	"	"	"	1600	"	2100	" "	4	40
12	"	"	"	2100	"	2700	" "	5	—
13	"	"	"	2700	"	3400	" "	5	60
14	"	"	"	3400	"	4300	" "	6	20
15	"	"	"	4300	"	5400	" "	6	80
16	"	"	"	5400	"	6700	" "	7	40
17	"	"	"	6700	"	8200	" "	8	10
18	"	"	"	8200	"	10000	" "	9	—
19	"	"	"	10000	"	12000	" "	10	—
20	"	"	"	12000	"	14000	" "	11	—
21	"	"	"	14000	"	16000	" "	12	—
22	"	"	"	16000	"	18000	" "	13	—
23	"	"	"	18000	"	20000	" "	14	—
24	"	"	"	20000	"	22000	" "	15	—
25	"	"	"	22000	"	24000	" "	16	—
26	"	"	"	24000	"	26000	" "	17	—
27	"	"	"	26000	"	28000	" "	18	—
28	"	"	"	28000	"	30000	" "	19	—
29	"	"	"	30000	"	32000	" "	20	—
30	"	"	"	32000	"	34000	" "	21	—
31	"	"	"	34000	"	36000	" "	22	—
32	"	"	"	36000	"	38000	" "	23	—
33	"	"	"	38000	"	40000	" "	24	—
34	"	"	"	40000	"	42000	" "	25	—
35	"	"	"	42000	"	44000	" "	26	—
36	"	"	"	44000	"	46000	" "	27	—
37	"	"	"	46000	"	48000	" "	28	—
38	"	"	"	48000	"	50000	" "	29	—
39	"	"	"	50000	"	52000	" "	30	—
	"	2000 zu 2000 Mark steigend um						1	—

Gebühren im Konkursverfahren.

3/10		8/10		volle Gebühr		1 3/10		1 5/10		1 8/10		2	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	30	—	80	1	—	1	30	1	50	1	80	2	—
—	80	2	—	2	40	3	20	3	60	4	40	4	80
1	40	3	70	4	60	6	—	6	90	8	30	9	20
2	30	6	—	7	50	9	80	11	30	13	50	15	—
3	30	8	80	11	—	14	30	16	50	19	80	22	—
4	50	12	—	15	—	19	50	22	50	27	—	30	—
6	—	16	—	20	—	26	—	30	—	36	—	40	—
7	80	20	80	26	—	33	80	39	—	46	80	52	—
9	60	25	60	32	—	41	60	48	—	57	60	64	—
11	40	30	40	38	—	49	40	57	—	68	40	76	—
13	20	35	20	44	—	57	20	66	—	79	20	88	—
15	—	40	—	50	—	65	—	75	—	90	—	100	—
16	80	44	80	56	—	72	80	84	—	100	80	112	—
18	60	49	60	62	—	80	60	93	—	111	60	124	—
20	40	54	40	68	—	88	40	102	—	122	40	136	—
22	20	59	20	74	—	96	20	111	—	133	20	148	—
24	30	64	80	81	—	105	30	121	50	145	80	162	—
27	—	72	—	90	—	117	—	135	—	162	—	180	—
30	—	80	—	100	—	130	—	150	—	180	—	200	—
33	—	88	—	110	—	143	—	165	—	198	—	220	—
36	—	96	—	120	—	156	—	180	—	216	—	240	—
39	—	104	—	130	—	169	—	195	—	234	—	260	—
42	—	112	—	140	—	182	—	210	—	252	—	280	—
45	—	120	—	150	—	195	—	225	—	270	—	300	—
48	—	128	—	160	—	208	—	240	—	288	—	320	—
51	—	136	—	170	—	221	—	255	—	306	—	340	—
54	—	144	—	180	—	234	—	270	—	324	—	360	—
57	—	152	—	190	—	247	—	285	—	342	—	380	—
60	—	160	—	200	—	260	—	300	—	360	—	400	—
63	—	168	—	210	—	273	—	315	—	378	—	420	—
66	—	176	—	220	—	286	—	330	—	396	—	440	—
69	—	184	—	230	—	299	—	345	—	414	—	460	—
72	—	192	—	240	—	312	—	360	—	432	—	480	—
75	—	200	—	250	—	325	—	375	—	450	—	500	—
78	—	208	—	260	—	338	—	390	—	468	—	520	—
81	—	216	—	270	—	351	—	405	—	486	—	540	—
84	—	224	—	280	—	364	—	420	—	504	—	560	—
87	—	232	—	290	—	377	—	435	—	522	—	580	—
90	—	240	—	300	—	390	—	450	—	540	—	600	—
3	—	8	—	10	—	13	—	15	—	18	—	20	—

D. Gebührentarif für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, CP §§ 805, 815	5/10	26 Nr. 9	s. Akt.
Ablehnung eines Schiedsrichters	"	26 Nr. 10	"
— eines Richters	—	47 Nr. 4	s. Verhandlung.
— eines Gerichtsschreibers . .	—	"	"
— eines Sachverständigen .	—	"	"
Abnahme des Offenbarungseides	2/10	43	"
Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers	3/10	45 Abs. 2	s. Entscheidung.
Akt, wenn er erfolgt im Urkunden- oder Wechselprozeß .	6/10	25	s. Urkunden- und Wechselprozeßakte.
—, wenn er ausschließlich betrifft:			
Abänderung, Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,			
sofern durch Endurteil zu entscheiden ist	5/10	26 Nr. 9	
sofern durch Beschluß entschieden wird und nicht nachträglich § 26 GKG Platz greift, CP §§ 801, 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, 807, 813, 815—822 . .	2/10	35 Nr. 3	
Ablehnung eines Schiedsrichters, CP 871	5/10	26 Nr. 10	
Aufhebung eines Schiedsspruches, CP 871	"	"	
Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens, CP §§ 217—227	"	26 Nr. 4	
Berufungszulässigkeit, CP 497	"	26 Nr. 5	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Akt, wenn er ausschließlich betrifft:			
Einreden, prozeßhindernde, CP § 247	5/10	26 Nr. 1	Wird in den Fällen Nr. 1 und 2 der Kläger abgewiesen und in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, soferne die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist. § 26 Abs. 2.
Ermächtigung, Mangel der erforderlichen, zur Prozeßführung, CP § 54	"	26 Nr. 2	
Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit, CP §§ 72, 73	"	26 Nr. 3	
Einstweilige Verfügung . .	"	26 Nr. 9	s. Akt: Abänderung.
Einspruch, CP §§ 306, 310, 311, 640	"	26 Nr. 6	s. Bem. unter Akt: Einreden.
Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird, CP 667, 687	"	26 Nr. 8	s. Vollstreckungsklausel.
Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der CP Anwendung findet	"	"	
Ernennung eines Schiedsrichters, CP 871	"	26 Nr. 10	
Erlöschen eines Schiedsvertrags, CP 871	"	"	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Akt, wenn er ausschließlich betrifft:			
Gericht, ausländisches, Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines solchen, CPO 660	5/10	26 Nr. 8	
Legitimation eines gesetzlichen Vertreters, Mangel derselben, CP 54	"	26 Nr. 2	s. unter Akt: Einreden.
Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind CP 54 . .	"	"	"
Prozeßhindernde Einreden, CP 247	"	26 Nr. 1	"
Prozeßfähigkeitsmangel, CP 54	"	26 Nr. 2	"
Rechtsstreitübernahme durch den Gegner, CP 237 . .	"	26 Nr. 3	
Rechtsstreitsentlassung, CP 72, 73	"	"	
Rechtsmittelzurücknahme, CP 476	"	26 Nr. 5	s. Bem. unter Akt: Einreden.
Rechtsmittel, eingelegte gegen ein Versäumnisurteil, CP 474 Abs. 2, 529	"	26 Nr. 6	s. Bem. unter Akt: Einreden.
Revisionszulässigkeit, CP 529	"	26 Nr. 5	s. unter Akt: Einreden.
Schiedsrichterliches Verfahren, Unzulässigkeit dess., CP 871	"	26 Nr. 10	
Schiedsrichter-Ernennung oder Ablehnung, CP 871 . . .	"	"	
Schiedsvertrags-Erlöschen, CP 871	"	"	
Schiedsspruch-Aufhebung, CP 871	"	"	
Unzulässigkeit des Rechtswegs, GVGO § 17 Abs. 1 . . .	"	26 Nr. 2	s. unter Akt: Einreden.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Akt, wenn er ausschließlich betrifft:			
Unzuständigkeit des Gerichts, GVGO § 17 Abs. 1, CP 40	5/10	26 Nr. 2	s. unter Akt: Einreden.
Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, CP 871	"	26 Nr. 10	
Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger CP 237	"	26 Nr. 3	
Verfahren, Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten, CP 217—227 . .	"	26 Nr. 4	
Versäumnisurteilsrechtsmittel, CP 474 Abs. 2, 529 . . .	"	26 Nr. 6	"
Vollstreckbarkeit, vorläufige, eines Urteils, CP 496, 523, 644, 648 ff.	"	26 Nr. 7	
Vollstreckungsklausel, Erteilung derselben, soferne sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird, CP 667 und 687	"	26 Nr. 8	
Wiederaufnahme des Verfahrens, Zulässigkeit derselben, CP 552	"	26 Nr. 5	"
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand CP 216	"	"	"
Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision und der Wiederaufnahme des Verfahrens, CP 216, 476 Abs. 3, 497, 529, 552	"	"	"
Zurücknahme eines Rechtsmittels, CP 476, 529 . . .	"	"	"
Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruch CP 660, 868	"	26 Nr. 8	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Akt, wenn er ausschließlich betrifft:			
Zwangsvollstreckung, Einwendungen gegen dieselbe, welche den Anspruch selbst betreffen, CP 686 Abs. 2, 704 Abs. 2	$^{5}/_{10}$	26 Nr. 8	Treffen diese unter „Akt“ aufgeführten Gebühren des § 26 mit der vollen Gebühr für gleiche Akte zusammen, so wird nur die volle Gebühr erhoben (§ 28 GKG).
—, wenn er betrifft:			
1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention, CP 68 . .	$^{3}/_{10}$	27 Nr. 1	
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, CP 773—776	"	27 Nr. 2	
Anerkenntnisurteil	"	22 Abs. 2	s. Entscheidung.
Amortisation	—	44	s. Aufgebotsverfahren.
Anordnung einer Beweisaufnahme	volle	18 Nr. 2	Im Urkunden- u. Wechselprozeß $^{6}/_{10}$, in den Fällen des § 26 $^{5}/_{10}$ und in den Fällen des § 27 $^{3}/_{10}$ dieser Sätze. Beweisgebühr wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jed. Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben (§ 28 GKG).
—, wenn Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat	$^{5}/_{10}$	22 Abs. 1	
—, wenn Vergleich oder Anerkenntnisurteil folgt	"	22 Abs. 2	
— eines Arrestes	"	26 Nr. 9	s. Akt.
— einer einstweiligen Verfügung	"	"	
— der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen	$^{3}/_{10}$	34 Nr. 2	s. Entscheidung.
— eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne Endurteil	$^{2}/_{10}$	35 Nr. 3	
— von Vollstreckungshandlungen, CP 684	"	35 Nr. 2	
—, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer			

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Weise oder an einem andern Orte oder durch eine andere Person als durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen habe, CP 726	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	
Anordnung einer anderen Art der Verwertung einer gepfändeten Forderung an Stelle der Ueberweisung, CP 743 . .	"	"	
— der Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache an einen Gerichtsvollzieher, CP 746	"	"	
— der Herausgabe einer unbeweglichen Sache an einen Sequester, CP 747	"	"	
— einer Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte, CP 754 . . .	"	"	
— der Veräußerung eines Rechts, CP 754	"	"	
— bei Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, CP 754	"	"	
— der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück, CP 755 . .	"	"	
— des Verkaufs einer Sache und der Erlöshinterlegung, CP 771 Abs. 4	"	"	
— der Haft gegen einen Schuldner, der in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, CP 782	"	"	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Anordnung der Versteigerung einer beweglichen körperlichen Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und der Erlöshinterlegung, CP 810 Abs. 3	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	
Antragszurücknahme	$^1/_{10}$	46	s. Zurücknahme.
Armenrechtsbewilligung od. -Entziehung	—	47 Nr. 2	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Arrest-Anordnung, Abänderung oder Aufhebung, soferne die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist	$^5/_{10}$	26 Nr. 9	s. Akt.
—-Anordnung oder Aufhebung, soferne die Entscheidung durch Beschluß erfolgt	$^2/_{10}$	35 Nr. 3	s. Entscheidung.
Aufgebotsverfahren:			
1. Entscheidung über Zulässigkeit des Antrags, CP 823 bis833, 836—850 . . .	$^1/_{10}$	44 Nr. 1	
2. Verhandlung im Aufgebotstermine, CP 823—833, 836—850	"	44 Nr. 2	
3. Endentscheidung, CP 823 bis 833, 836 bis 850 . .	"	44 Nr. 3	
Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	$^5/_{10}$ od. $^2/_{10}$	26 Nr. 9 u. 35 Nr. 3	s. unt. Akt: Abändg. s. Entscheidung.
— eines Schiedsspruchs . . .	$^5/_{10}$	26 Nr. 10	s. Akt.
— einer Zwangsvollstreckung .	$^2/_{10}$	35 Nr. 1	s. Entscheidung.
Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs	$^3/_{10}$	23	s. Vergleich.
— eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens . .	$^5/_{10}$	26 Nr. 4	s. Akt.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Ausfertigung, Erteilung einer weiteren vollstreckbaren, CP 669	1/10	38 Nr. 2	s. Vollstreckungsklausel.
Ausländisches Gericht, Zwangsvollstreckung aus einem Urteile eines solchen	5/10	26 Nr. 8	s. Akt.
Ausland, Ersuchen um Zwangsvollstreckung an Behörden desselben, CP 700	2/10	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
Bedingtes Urteil, CP 425 . .	volle	24	Beweisgebühr (der Prozeßart entsprechend auch 6/10, 5/10 oder 3/10).
—, wenn es bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren in der Instanz, in der es ergangen ist, nicht erledigt ist .	"	"	Entscheidungsgeb. (der Prozeßart entsprechend).
— im Falle einer nachträglichen Erledigung in derselben Instanz	"	"	Beweisgebühr (der Prozeßart entsprechend).
Behörde, Ersuchen einer solchen um Einschreiten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, CP 698	—	47 Nr. 13	gebührenfrei.
Berichtigung eines Urteils oder des Thatbestandes desselben, CP 290, 291	—	47 Nr. 10	"
Berufungszulässigkeit	5/10	26 Nr. 5	s. Akt.
Beschlagnahme eines Grundstücks	2/10	35 Nr. 2	s. Anordnung.
Beschränkung einer Zwangsvollstreckung	"	35 Nr. 1	s. Entscheidung.
Beschwerdeinstanz-Verfahren . .	3/10	45	"
Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben	—	47 Nr. 9	gebührenfrei.
Bestimmung des zuständigen Gerichts, CP 36, 756 . . .	—	47 Nr. 3	"
— eines Gerichtsvollziehers, CP 728 Abs. 1, 751 Abs. 1 . .	—	"	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Bestimmung eines Sequesters, CP. 747, 752	—	47 Nr. 3	gebührenfrei.
Bevollmächtigter, Verpflichtung desselben zur Kostentragung	—	47 Nr. 5	„ s. Verhandl.
Beweisaufnahme-Anordnung .	—	18 Nr. 2	s. Anordnung.
Beweis, Sicherung desselben .	3/10	36	s. Entscheidung.
—, wenn die Beweisaufnahme stattfindet	5/10	„	„
Bewilligung des Armenrechtes .	—	47 Nr. 2	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Ehesachen	—	20 Nr. 1	s. Verhandlung.
Einspruch	5/10	26 Nr. 6	s. Akt.
Einspruchszurücknahme . . .	1/10	46	s. Zurücknahme.
Einstellung, vorläufige, einer Zwangsvollstreckung . . .	2/10	35 Nr. 1	s. Entscheidung.
Einstweilige Verfügung . . .	—	26 Nr. 9 u. 35 Nr. 3	s. Akt: Abänderung. s. Entscheidung.
Einreden, prozeßhindernde . .	—	26 Nr. 1	s. Akt.
Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung	—	26 Nr. 8	„
Einziehung einer Geldforderung	—	35 Nr. 2	s. Ueberweisung.
Endentscheidung im Aufgebots-Verfahren	—	44	s. Aufgebots-Verfahren.
Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit	5/10	26 Nr. 3	s. Akt.
Entmündigungssachen	—	20 Nr. 1	s. Verhandlung.
Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind . . .	—	34 Nr. 1	s. Entscheidung.
Entscheidungen über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen	—	4 Abs. 1	gebührenfrei.
—, eine andere als Beweisaufnahme-Anordnung	volle	18 Nr. 3	Der Prozeß-Art entspr. (6/10 nach § 25, 5/10 nach § 26 u. 3/10 nach § 27). Wird in jeder Instanz rücksichtl. eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben (§ 28 GKG).

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts	$^3/_{10}$	23	Der Proz.-Art entsprechend ($^6/_{10}$ n. § 25, $^5/_{10}$ n. § 26, $^3/_{10}$ n. § 27 von je $^3/_{10}$).
—, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:			
1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind, CP 593—603, 616—619, 621 bis 623, 625	"	34 Nr. 1	Keine Verhandl.-Gebühr, wenn eine andere gebührenpflichtige Entscheidung nicht vorhergegangen ist.
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen, CP 862 . .	"	34 Nr. 2	
—, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:			
1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, CP 647, 657, 688, 690 Abs. 3, 696, 710 Abs. 4	$^2/_{10}$	25 Nr. 1	
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung, CP 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, 736, 738, 743, 745—747, 754, 755, 771 Abs. 4, 772, 781 Abs. 2, 782, 810 Abs. 3 . . .	"	35 Nr. 2	Die Bezeichnung d. einzelnen Handlungen s. unter „Anordnung" u. überhaupt unter den betr. Buchstaben.
3. über den Widerspruch eines Schuldners, die Leistung des Offenbarungseides betreffd., CP 781 Abs. 2	"	"	Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung wegen desselben Anspruchs dens. Gegenstand, so kommt die Ge-
4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt,			

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
CP 801, 802, 813, 815 bis 822	$^2/_{10}$	35 Nr. 3	bühr nur einmal zur Erhebung (§ 39 Abs. 2).
5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung od. das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungs-Auftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, CP 685	"	35 Nr. 4	Sind die Anträge begründet und fallen die Kosten dem Ger.-Vollz. zur Last, so werden Gebühr. nicht erhoben (§ 47 Nr 14).
Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:			
auf Sicherung des Beweises, CP 447—455	$^3/_{10}$	36	
und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet 447—455 .	$^5/_{10}$	"	
— über das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls, CP 631, 632	$^2/_{10}$	37 Nr. 1	Wird ein Gesuch um Erlassg. eines Zahlungsbefehls zurückgewies., weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Teils des Anspruches nicht erlassen werden kann (CP § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werte dieses Teils zu berechnen (§ 37 Abs. 2).
— über das Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls, CP 639	$^1/_{10}$	37 Nr. 2	
— auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, CP 99	"	38 Nr. 1	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:			
auf Erteilung d. Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat	1/10	38 Nr. 2	s. auch Verhandlung (§ 47 Nr. 15.)
oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, CP 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, 705 Abs. 3, 809	"	"	
oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, CP 669	"	"	
— über Zulässigkeit des Antrags im Aufgebotsverfahren . .	"	44 Nr. 1	s. Aufgebotsverfahren.
Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz:			
1. soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen,	3/10	45 Abs. 1	
2. soweit der Beschwerde stattgegeben wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner nicht zur Last fallen .	—	"	gebührenfrei. Die Erhebung einer Gebühr nach § 46 für den Fall der Zurücknahme ein. Beschwerde ist nicht ausgeschlossen. (Prot. v. 4. Mai 1878.)
— des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers, Antrag auf Aenderung derselben:			
1. wenn der Antrag verworfen oder zurückgewiesen wird			

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
oder die Kosten einem Gegner zur Last fallen, CPO 539	3/10	45 Abs. 2	
2. wenn dem Antrag stattgegeben wird und die Kosten einem Gegner nicht zur Last fallen, CP 539	—	"	gebührenfrei.
Entscheidungen, gebührenfreie .	—	47	s. Verhandlung.
Entziehung des Armenrechts .	—	47 Nr. 2	"
Ergänzung eines Urteils . . .	—	29	s. Urteilsergänzung.
Erinnerungen des Zahlungspflichtigen	—	4 Abs. 1	gebührenfrei.
Erlöschen eines Schiedsvertrags	5/10	26 Nr. 10	s. Akt.
Erlöshinterlegung, Anordnung derselben bei der Zwangsvollstreckung in eine unbewegliche Sache, 771 Abs. 4	2/10	35 Nr. 2	
—, Anordnung derselben bei der Versteigerung einer beweglichen körperlichen Sache, CP 810 Abs. 3	"	"	
Ermächtigung, Mangel der erforderlichen zur Prozeßführung	5/10	26 Nr. 2	
— des Gerichtsvollziehers			
1. zur Erwirkung der Umschreibung eines Wertpapiers auf Namen und zur erforderlichen Erklärungsabgabe, CP 723	2/10	35 Nr. 2	
2. zur Erwirkung der Wiederinkurssetzung eines Wertpapieres und zur erforderlichen Erklärungsabgabe, CP 724	"	"	
Ernennung eines Schiedsrichters	5/10	26 Nr. 10	"
Ersuchen einer ausländischen Behörde um Zwangsvollstreckung, CP 700	2/10	35 Nr. 2	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Ersuchen des Gerichtsschreibers an die Post um Bewirkung der Zustellung, CP 179 . .	40 ₰	40 u. § 2 d. GO. f. G.-Vollz.	Bei Zustellungen von Amtswegen gebührenfrei.
und			
besonders in amtsgerichtlichen Sachen, soweit diese nicht durch Einlegen eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind	25 ₰	"	
— um militärische Hülfe bei der Zwangsvollstreckung, CP 678	—	47 Nr. 13	gebührenfrei.
— um das Einschreiten einer Behörde zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, CP 698 . . .	—	"	"
— an eine Militärbehörde um Zwangsvollstreckung, CP 699 Abs. 1	—	"	"
— an eine Militärbehörde um Vollstreckung der Haft, CP 793	—	"	"
Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung . .	1/10	38 Nr. 2	s. Entscheidung.
Feiertag, Zulassung einer Zustellung oder Zwangsvollstreckung an demselben	—	47 Nr. 12	s. Verhandlung.
Festsetzung des Streitgegenstandswerts	—	16	gebührenfrei.
— der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, CP 99 .	1/10	38 Nr. 1	
Forderungspfändung, CP 730 Abs. 1	2/10	35 Nr. 2	
Forderung, Anordnung der Verwertung, CP 743	"	"	
Fristenbestimmung oder Aenderung	—	47 Nr. 1	gebührenfrei. s. Verhandlung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über eine Geldforderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, CP 730 Abs. 1 .	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	
Geldforderung, Ueberweisung einer gepfändeten an den Gläubiger, CP 736 Abs. 1, 738	"	"	
Gericht, Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen	$^5/_{10}$	26 Nr. 8	s. Akt.
—, Bestimmung des zuständigen	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Gerichtsschreiber, Ersuchen desselben an die Post um Bewirkung der Zustellung, CP 179	—	40	s. Ersuchen.
—, Antrag auf Aenderung einer Entscheidung desselben . . .	—	45 Abs. 2	s. Entscheidung.
—, Ablehnung desselben . . .	—	47 Nr. 4	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
—, Verpflichtung desselben zur Kostentragung	—	47 Nr. 5	"
Gerichtsvollzieher, Ermächtigungen desselben	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	s. Ermächtigung.
—, Bestimmung desselben . .	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
—, Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gegen ihn	$^2/_{10}$	35 Nr. 4	s. Entscheidung.
—, Verpflichtung desselben zur Kostentragung	—	47 Nr. 5	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls, Entscheidung hierüber	$^2/_{10}$	37 Nr. 1	s. Entscheidung.
— um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls, Entscheidung hierüber	$^1/_{10}$	37 Nr. 2	"
— um Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft	—	47 Nr. 16	gebührenfrei.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Gesuch um Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei	—	47 Nr. 16	gebührenfrei.
Gutachten, Verpflichtung zur Abgabe eines solchen	—	47 Nr. 7	" s. Verhandlung.
Haftanordnung gegen einen Schuldner	2/10	35 Nr. 2	s. Anordnung.
Handlungen, gerichtliche, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, CP 729	"	"	
Herausgabe einer gepfändeten Sache, CP 746, 747 . . .	"	"	
Hinterlegung des Erlöses, CP 771 Abs. 4	"	"	
Kammer für Handelssachen, Zuständigkeit derselben . . .	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Klagszurücknahme	1/10	46	s. Zurücknahme.
Kontradiktorische mündliche Verhandlung	—	18 Nr. 1	s. Verhandlung.
Kostenfestsetzungsbeschluß . . .	1/10	38 Nr. 1	
Kostennachzahlung, Verpflichtung hiezu	—	47 Nr. 2	gebührenfrei s. Verhandlung.
Kostentragung, Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters 2c.	—	47 Nr. 5	"
Legitimation eines gesetzlichen Vertreters, Mangel derselben	5/10	26 Nr. 2	s. Akt.
Mahnverfahren	—	37	s. Entscheidung.
Mangel der Prozeßfähigkeit . .	5/10	26 Nr. 2	s. Akt.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Militärbehörde, Ersuchen derselben um Zwangsvollstreckung und Vollstreckung der Haft, CP 699 u. 793	—	47 Nr. 13	gebührenfrei siehe Verhandlung.
Militärische Hülfe, Requirierung derselben, CP 678	—	"	"
Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung, CP 678 Abs. 3, 698, 699 Abs. 1, 793	—	"	" s. auch Ersuchen.
Nachtzeit, Zulassung der Zwangsvollstreckung zu derselben . .	—	47 Nr. 12	s. Verhandlung.
Nebeninterventionszulässigkeit .	3/10	27 Nr. 1	s. Akt.
Notfristszeugnis	—	47 Nr. 16	gebührenfrei.
Oberstes Landesgericht, Zuständigkeit desselben	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Offenbarungseid, Entscheidung über den Widerspruch eines Schuldners, die Leistung desselben betr., CP 781 Abs. 2	2/10	35 Nr 2	
—, Anordnung der Haft zur Erzwingung desselben . . .	"	"	s. Anordnung.
—, Abnahme desselben . . .	"	43	s. Verhandlung.
Pfändung einer Geldforderung, CP 730 Abs. 1	2/10	35 Nr. 2	
Postzustellung	—	40	s. Ersuchen.
Prozeßfähigkeitsmangel . . .	5/10	26 Nr. 2	s. Akt.
Prozeßhindernde Einreden . .	"	26 Nr. 1	"
Prozeßkosten, Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden . .	1/10	38 Nr. 1	
Prozeß- und Sachleitung . .	—	47 Nr. 1	s. Verhandlung, gebührenfrei.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Rechtsanwalt, Verpflichtung desselben zur Kostentragung . .	—	47 Nr. 5	s. Verhandlung, gebührenfrei.
—, Verpflichtung desselben zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde . .	—	47 Nr. 6	"
Rechtskraftszeugnis	—	47 Nr. 16	"
Rechtsmittel, eingelegte, gegen ein Versäumnisurteil . . .	5/10	26 Nr. 6	s. Akt: Einreden.
Rechtsmittelzurücknahme . . .	"	26 Nr. 5	s. Akt.
—, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat . . .	1/10	46	s. Zurücknahme.
Rechtsstreit, Entlassung des Beklagten aus demselben . . .	5/10	26 Nr. 3	s. Akt.
—, Uebernahme desselben durch den Rechtsnachfolger . . .	"	"	"
Revisionszulässigkeit	"	26 Nr. 5	"
Richter, Antrag auf Aenderung einer Entscheidung eines beauftragten oder ersuchten . . .	—	45 Abs. 2	s. Entscheidung.
—, Ablehnung desselben . . .	—	47 Nr. 4	s. Verhandlung, gebührenfrei.
Sach- und Prozeßleitung . .	—	47 Nr. 1	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Sachverständigen-Ablehnung . .	—	47 Nr. 4	"
Sachverständiger, Zwangsmaßregeln gegen denselben . .	—	47 Nr. 8	"
—, Verurteilung desselben zu Kosten und Strafe	—	"	"
Schiedsrichterliches Verfahren, Unzulässigkeit desselben . .	5/10	26 Nr. 10	s. Akt.
Schiedsrichter, Ernennung oder Ablehnung	"	"	"
—, Anordnung der von ihnen erforderlich erachteten richterlichen Handlungen	3/10	34 Nr. 2	s. Entscheidung.
Schiedsspruch-Aufhebung . .	5/10	26 Nr. 10	s. Akt
—, Zwangsvollstreckung aus demselben	"	26 Nr. 8	"
Schiedsvertrags-Erlöschen . .	"	26 Nr. 10	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Schreibgebühren	10 ₰ für jede Seite	80	Jede angefangene Seite wird voll berechnet.
Schriftsatz-Zurückziehung . . .	—	46 Abs. 2	s. Zurücknahme.
Sicherung des Beweises . . .	$^3/_{10}$	36	s. Entscheidung.
—, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet	$^5/_{10}$	"	"
Sequester, Bestimmung eines solchen	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Sonntag, Zulassung einer Zustellung oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an demselben	—	47 Nr. 12	"
Streitgegenstands-Wertsfestsetzg.	—	16	gebührenfrei.
Subhastation	—	35 Nr. 2	s. Beschlagnahme.
Sühnetermin einschließlich des in demselben aufgenommenen Vergleichs, CP 471 . . .	$^3/_{10}$	41	Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenig., welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen od. der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet (§ 41 Abs. 2).
Terminsbestimmung od. -Aenderung	—	47 Nr. 1	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Thatbestand eines Urteils, Berichtigung desselben	—	47 Nr. 10	"
Uebernahme des Rechtsstreites durch den Rechtsnachfolger .	$^5/_{10}$	26 Nr. 3	s. Akt.
Ueberweisung einer gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger, CP. 736 Abs. 1, 738	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
— des Anspruchs eines Schuldners auf Herausgabe ein. Sache an den Gläubiger, CP 772 .	"	"	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Unzulässigkeit des Rechtswegs	5/10	26 Nr. 2	s. Akt.
— des schiedsrichterlichen Verfahrens	"	26 Nr. 10	"
Unzuständigkeit des Gerichts	"	26 Nr. 2	"
Urkunden- und Wechselprozeßakte, CP 555—567	6/10	25	
Urkunde, Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten	—	47 Nr. 6	s. Verhandlung, gebührenfrei.
Urteil	—	—	s. Entscheidung.
—, bedingtes	—	24	s. bedingtes Urteil.
—, durch welches das bedingte Urteil erledigt wird, CP 427 Abs. 2	volle	"	Entscheidungsgeb., d. Prozeßart entsprech. auch 6/10 2c.
— in Folge Versäumnis	"	18 Nr. 3	"
— in Folge Verzichts oder Anerkenntnis	3/10	23	Der Prozeßart entsprechend (i. Wechselprozeß 6/10 von 3/10.)
— Ergänzung desselben:			
1. wenn der Antrag hierauf nicht zurückgewiesen wird, CP 292	volle	29	
2. wenn der Antrag hierauf zurückgewiesen wird, CP 292	5/10	"	
—, vorläufige Vollstreckbarkeit desselben	"	26 Nr. 7	s. Akt.
—, Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen	"	26 Nr. 8	"
—, Berichtigung eines solchen oder des Thatbestandes desselben	—	47 Nr. 10	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
—, Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines solchen	—	47 Nr. 11	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verbot an den Drittschuldner, bei Pfändung einer Geldforderung an den Schuldner zu zahlen, CP 730 Abs. 1 . .	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
Verfahren, Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten .	$^5/_{10}$	26 Nr. 4	s. Akt.
—, Zulässigkeit der Wiederaufnahme desselben	"	26 Nr. 5	"
— in der Beschwerde-Instanz .	$^3/_{10}$	45 Abs. 1	s. Entscheidung.
Vergleich, Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen	"	23	s. Bemerkung zu Entscheidung auf Grund Anerkenntnis, sowie § 101 GKG.
— in einem Sühnetermin aufgenommen	"	41	
Verhandlung, kontradiktorische, mündliche	volle	18 Nr. 1	Der Prozeßart entsprechend auch $^6/_{10}$ (§ 25), $^5/_{10}$ (§ 26), $^3/_{10}$ (§ 27).
—, nicht kontradiktorische mündliche in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt . . .	"	20 Nr. 1	
— im vorbereitenden Verfahren, CP 313—319	"	20 Nr. 2	
—, wenn Vergleich oder Anerkenntnisurteil folgt	—	21	gebührenfrei.
— in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung zu entscheiden ist, (in welchem Falle jedoch ebenfalls zwei Zehnteile, aber nach § 35 Nr. 2, zur Erhebung gelangen,) CP 780, 782	$^2/_{10}$	43	
— im Aufgebotsverfahren . .	$^1/_{10}$	44 Nr. 2	s. Aufgebotsverfahren.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verhandlung und Entscheidung:			
1. über die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen	—	47 Nr. 1	gebührenfrei.
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten, CP 117	—	47 Nr. 2	
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts, § 7 des EG z. CP	—	47 Nr. 3	
der Kammer für Handelssachen, §§ 103 106 GVG	—	"	
über die Bestimmung des zuständigen Gerichts, CP 36, 756	—	"	
eines Gerichtsvollziehers, CP 728 Abs. 1, 751 Abs. 1	—	"	
oder eines Sequesters, CP 747, 752	—	"	
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen, CP 42—49, 371	—	47 Nr. 4	
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder andern Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten, CP 97	—	47 Nr. 5	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde, CP 126	—	47 Nr. 6	gebührenfrei.
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens, CP 351 bis 354, 373	—	47 Nr. 7	
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe, CP 345, 346, 355, 374	—	47 Nr. 8	
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben, CP 55, 455, 609, 620, 626, 693	—	47 Nr. 9	
10. über die Berichtigung eines Urteils oder des Thatbestandes desselben, CP 290, 291	—	47 Nr. 10	
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils, CP 496, 523	—	47 Nr. 11	
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangs-Vollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit, CP 171, 681 .	—	47 Nr. 12	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 der CPO	—	47 Nr. 13	gebührenfrei.
14. über die in § 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen . .	—	47 Nr. 14	
15. über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, CP 662, 663, 703, 705 Abs. 1, sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind	—	47 Nr. 15	
16. über Gesuche um Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei, CP 646	—	47 Nr. 16	
Verpflichtung zur Kostennachzahlung	—	47 Nr. 2	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
— zur Kostentragung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters 2c.	—	47 Nr. 5	"
— eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde . .	—	47 Nr. 6	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens .	—	47 Nr. 7	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Versäumnisurteil-Rechtsmittel .	$^5/_{10}$	26 Nr. 6	s. Akt.
Versäumnisurteil, CP 282, 295 ff. 474, 648 Abs. 3	volle	18 Nr. 3 u. 32 Abs. 2	Entscheidungsgeb. (der Prozeßart entprechend) s. Urteil.
Versteigerungs-Anordnung, CP 810 Abs. 3	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	
Vertagung	—	47 Nr. 1	gebührenfrei.
— einer mündlichen Verhandlung oder Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, wenn durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben veranlaßt, oder Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte	volle	48	Das Gericht kann die Erhebung dieser und ev. auch einer neuen Beweisgebühr anordnen, die Geb. jedoch auch auf zwei Zehnteile herabsetzen (der Fall des § 300 gehört nicht hierher).
Verteilungsverfahren, CP 758 bis 763, 768	$^5/_{10}$	42	
—, wenn es vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, CP 758 bis 763, 768	$^3/_{10}$	"	
Vertreter, Verpflichtung eines solchen zur Kostentragung . .	—	47 Nr. 5	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
—, Bestellung eines solchen . .	—	47 Nr. 9	"
Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Kosten und Strafe	—	47 Nr. 8	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verzögerung der Erledigung eines Rechtsstreits	—	48	s. Vertagung.
Vollstreckbarkeit, vorläufige, eines Urteils	$^5/_{10}$	26 Nr. 7	s. Akt.
— der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils	—	47 Nr. 11	s. Verhandlung, gebührenfrei.
Vollstreckbare Ausfertigung, Erteilung einer weiteren, CP 669	$^1/_{10}$	38 Nr. 2	
Vollstreckungsklausel, Erteilung derselben, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird	$^5/_{10}$	26 Nr. 8	s. Akt.
—, Erteilung derselben in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat	$^1/_{10}$	38 Nr. 2	
oder Zurücknahme derselben, sofern die Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, CP 664—666, 668, 703, 704 Abs. 1, 705 Abs. 3, 809 . . .	"	"	
—, Erteilung derselben, CP 662, 663, 703, 705 Abs. 1, sofern nicht Gebühren des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind	—	47 Nr. 15	gebührenfrei.
Vollstreckungshandlungen, Anordnung derselben, CP 684 .	$^2/_{10}$	35 Nr 2	s. Entscheidung.
Vollstreckungsbefehl, Entscheidung über das Gesuch um Erlassung desselben	$^1/_{10}$	37 Nr. 2	"
Wechsel- und Urkunden-Prozeß-Akte	$^6/_{10}$	25	s. Urkunden- und Wechsel-Prozeß-Akte.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Wertpapiere, Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Erwirkung der Umschreibung oder Wiederinkurssetzung eines solchen	2/10	35 Nr. 2	s. Ermächtigung u. Entscheidung.
Wertsfestsetzung des Streitgegenstandes	—	16	gebührenfrei.
Wiederaufhebung einer Entmündigung	3/10	34 Nr. 1	s. Entscheidung.
Wiederaufnahme des Verfahrens, Zulässigkeit derselben . . .	5/10	26 Nr. 5	s. Akt.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Zulässigkeit derselben	"	"	"
Widerspruch gegen die Leistung des Offenbarungseides, CP 781 Abs. 2	2/10	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
Zahlungsbefehl	"	37 Nr. 1	"
Zahlungspflichtiger, Entscheidung über Erinnerungen desselben oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen	—	4	gebührenfrei
Zeugen, Zwangsmaßregeln gegen dieselben	—	47 Nr. 8	gebührenfrei, siehe Verhandlung
Zeugnis der Rechtskraft . . .	—	47 Nr. 16	"
—, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei	—	"	"
— -Abgabe, Verpflichtung hiezu	—	47 Nr. 7	"
Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . .	5/10	26 Nr. 5	s. Akt.
— der Berufung	"	"	"
— der Revision	"	"	"
— der Wiederaufnahme des Verfahrens	"	"	"
— einer Nebenintervention . .	3/10	27 Nr. 1	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche . .	5/10	26 Nr. 8	s. Akt.
— einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit	—	47 Nr. 12	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Zurücknahme eines Rechtsmittels	5/10	26 Nr. 5	s. Akt.
— der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt ist . . .	1/10	38 Nr. 2	s. Vollstreckungsklausel.
— einer Klage, eines Antrags, eines Einspruchs oder eines Rechtsmittels, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat	1/10 der Geb., welche f. die beantragte Entscheidung oder im Falle d. § 43 für d. beantr. Verhandlung zu erheben sein würde.	46	s. auch Zurückziehung.
Zurückziehung eines zur Terminsbestimmung eingereicht. Schriftsatzes vor Bestimmung des Termins	—	46 Abs. 2	gebührenfrei.
Zuständigkeit des obersten Landesgerichts	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
— der Kammer für Handelssachen	—	"	"

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Zuständiges Gericht, Bestimmung desselben	—	47 Nr. 3	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Zustellung, Ersuchen des Gerichtsschreibers an die Post um Bewirkung derselben	—	40	s. Ersuchen.
— an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag	—	47 Nr. 12	gebührenfrei, siehe Verhandlung.
Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen	—	47 Nr. 8	"
Zwangsvollstreckung, Einwendungen gegen dieselbe, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern § 686 Abs. 2 od. § 704 Abs. 2 d. CP. Anwendung findet	5/10	26 Nr. 8	s. Akt.
—, Zulassung derselben aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche	"	"	"
— zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .	3/10	27 Nr. 2	"
—, vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung derselben	2/10	35 Nr. 1	s. Entscheidung.
—, gerichtliche Handlungen derselben	"	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
—, Ersuchen einer ausländischen Behörde um dieselbe, CP 700	"	"	s. Entscheidung.
— in Nutzungsrechte einer Verwaltung, CP 754	"	"	s. Entscheidung.
—, Anordnung derselben in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, CP 754 . .	"	"	s. Entscheidung.
—, Anordnung derselben in ein Grundstück	"	"	s. Entscheidung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe einer Sache, CP. 771 Abs. 4:			
1. Anordnung des Verkaufs der Sachen und der Erlöshinterlegung	$^2/_{10}$	35 Nr. 2	s. Entscheidung.
2. Ueberweisung des Anspruchs eines Schuldners auf Herausgabe einer Sache an einen Gläubiger, CP 772 . . .	"	"	
— in Forderungen und andere Vermögensrechte, gerichtliche Handlungen bei derselben, CP 729, 730 Abs. 1, 743 . . .	"	"	
— in Ansprüche, welche Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, Entscheidung über Anträge:			
1. auf Anordnung der Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache an den Gerichtsvollzieher, CP 746 .	"	"	
2. auf Anordnung der Herausgabe einer unbeweglichen Sache an einen Sequester, CP 747	"	"	
— Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise derselben oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren 2c. betreffen, CP 685	"	35 Nr. 4	
—, Zulassung eines Aktes derselben an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder zur Nachtzeit	—	47 Nr. 12	gebührenfrei, siehe Verhandlung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Zwangsvollstreckung, Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen derselben in den Fällen des § 678 Abs. 3, §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 d. CP .	—	47 Nr. 13	gebührenfrei, siehe Verhandlung, s. auch Ersuchen.
— durch eine Militärbehörde, Ersuchen um dieselbe, CP 699 Abs. 1, 793	—	"	"

E. Tabelle zur Berechnung der Gebühren in Strafsachen.

	Rechtskräftig erkannte Strafe	Gebühren nach Maßgabe des § 62 RGKG									
		volle Gebühr		5/10		4/10		2/10		1/10	
	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	mehr als 1 bis 20 M. einschl. mehr als 1 bis 10 Tage einschl.	5	—	2	50	2	—	1	—	—	50
2	" " 20 " 30 " " " " 10 " 14 "	10	—	5	—	4	—	2	—	1	—
3	" " 30 " 60 " " " " 14 T. bis 4 Woch. "	20	—	10	—	8	—	4	—	2	—
4	" " 60 " 150 " " " " 4 W. " 6 " "	30	—	15	—	12	—	6	—	3	—
5	" " 150 " 300 " " " " 6 " " 3 Mon. "	45	—	22	50	18	—	9	—	4	50
6	" " 300 " 500 " " " " 3 M. " 6 " "	60	—	30	—	24	—	12	—	6	—
7	" " 500 " 1000 " " " " 6 " " 1 Jahr "	75	—	37	50	30	—	15	—	7	50
8	" " 1000 " 1500 " " " " 1 J. " 2 Jahre "	100	—	50	—	40	—	20	—	10	—
9	" " 1500 " 3000 " " " " 2 " " 3 " "	130	—	65	—	52	—	26	—	13	—
10	" " 3000 " — " " " " 3 " " 10 " "	180	—	90	—	72	—	36	—	18	—
11	im Falle einer schwereren Strafe	300	—	150	—	120	—	60	—	30	—

F. Gebührentarif für Strafsachen.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Akte, welche die Verpflichtung eines Verteidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten betreffen, StP 145 . . .	—	78 Nr. 1	gebührenfrei
Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens,		47 Nr. 5	
Verwerfung desselben, als unzulässig StP 408	1/10	66 Nr. 3	
Verwerfung desselben als unbegründet StP 410, 411 Abs. 1 . und	2/10	67 Abs. 1	
wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, StP 409 .	4/10	"	
— auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener Strafverfügung 2c., Verwerfung desselben, StP 454, 460 . . .	1/10	66 Nr. 4	s. Entscheidung.
Antragserledigung	—	76	s. Erledigung.
Anzeige, wenn, weil wider besseres Wissen gemacht oder auf grober Fahrlässigkeit beruhend, der Anzeiger zu den Kosten verurteilt wird, StP 501:			
1. wenn es sich um eine Uebertretung handelt	20 M	69 Abs. 2	
2. wenn es sich um ein Vergehen handelt	50 M	"	
3. wenn es sich um ein Verbrechen handelt	100 M	"	
Berufung bei erhobener Privatklage, StP 431	—	70	s. Verfahren.
—, betreffend die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs, StP 452	4/10	65 Abs. 3	
Berufungserledigung	—	76	s. Erledigung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Berufungsverwerfung, StP 370			
— wegen Unzulässigkeit . . .	—	65 Abs. 3	s. Verwerfung.
Beschwerde gegen eine Entscheidung	$^1/_{10}$	66 Nr. 2	s. Entscheidung.
	—	78 Nr. 2 c	s. Entscheidung.
— = Erledigung	—	76	s. Erledigung.
— = Zurückweisung	$^1/_{10}$	66 Nr. 5	s. Verwerfung und Entscheidung.
desgl.	1 ℳ	68	s. Zurückweisung.
desgl.	$^1/_{10}$	67 Nr. 2	s. Verwerfung.
Buße, Vollstreckung einer Entscheidung hierüber	—	78 Nr. 2 b	s. Entscheidung.
Ehrenrechte, bürgerliche, wenn ausschließlich auf Verlust derselben überhaupt oder einzelner erkannt ist	45 ℳ	62 Abs. 2	
Einspruch gegen Strafbefehle, Verwerfung desselben in der Berufungsinstanz, StP 452	$^4/_{10}$	65 Abs. 3	
— gegen amtsrichterliche Strafbefehle, Verwerfung desselben wegen Ausbleibens, StP 452	"	63 Abs. 2	s. Bemerkung zu Verfahren.
— gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl, Verwerfung desselben als unzulässig . . .	$^1/_{10}$	66 Nr. 4	s. Entscheidung.
Einspruchserledigung	—	76	s. Erledigung.
Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen, Verfahren hiebei, StP 477—479 . .	5 ℳ	75	Die Gebühr beträgt in jeder Instanz 5 ℳ.
Entscheidung, durch welche in mehreren Urteilen erkannte Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden, StP 492	—	60 Abs. 2	gebührenfrei.
—, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig			

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
verworfen wird, StP 360, 363, 386, 389	1/10	66 Nr. 2	
Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird, StP 408 .	〃	66 Nr. 3	
—, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl, StP 449 . . .	〃	66 Nr. 4	Für Zurückweisung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen wird ebenfalls 1/10 erhoben (§ 66 Nr. 5).
oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen wird, StP 454, 460	〃	〃	
Entscheidungen, welche betreffen:			
1. Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten, StP 496 Abs. 2	〃	78 Nr. 2 a, 38 Nr. 1	
2. die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung, St 495, 496 .	—	78 Nr. 2 b, 35^2, 38^2, 47 Nr. 15	s. im Gebührentarif für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Vollstreckungsklausel und Entscheidung.
3. die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird, StP 122, 488	3/10	78 Nr. 2 c, 45	Wird d. Beschwerde stattgegeben, dann gebührenfrei.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Erledigung eines Gesuchs, eines Antrags, eines Einspruchs oder einer Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder einer Berufung oder Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens .	3/10 der Geb., welche n. Maßgabe d. §§ 66 bis 68, 69 Abs. 1, 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde	76	
Festsetzung der zu erstattenden Kosten	1/10	78 Nr. 2a	s. Entscheidung.
Gesuchserledigung	—	76	s. Erledigung.
Klage, öffentliche	—	69	s. öffentl. Klage.
Kostenerstattung	1/10	78 Nr. 2a	s. Entscheidung.
Kostenfestsetzung	"	"	s. Entscheidung.
Nebenkläger, Verurteilung desselben zur Kostentragung . .	—	70, 71, 73, 74	s. Verfahren (Bemerkung).
Oeffentliche Klage, wenn dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden:			
1. wenn es sich um eine Uebertretung handelt . : . .	20 M.	69	Wird eine angebotene Kostensicherheit nicht geleistet und erklärt das Gericht den Antrag als zurückgenommen oder erfolgt die Einstell-
2. wenn es sich um ein Vergehen handelt	50 M.	"	
3. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, StP 172, 173, 175, 504	100 M.	"	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
			ung des Verfahrens nach eröffnetem Hauptverfahren wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben (§ 69 Abs. 3.
Privatklage	—	70, 71	s. Verfahren.
—, Zurücknahme derselben vor Beginn der Hauptverhandlung	2 *M*	72	
Revision bei erhobener Privatklage	—	70	"
Revisionserledigung	—	76	s. Erledigung.
Revisionsverwerfung wegen Unzulässigkeit	1/10	66 Nr. 2	s. Verwerfung.
Schreibgebühren	10 *₰* für die Seite	80	Jede angefangene Seite wird voll berechnet.
Sicherheitsverfall, Entscheidung über eine Beschwerde hierüber	3/10	78 Nr. 2c	s. Entscheidung.
Strafbefehl, Verwerfung des Einspruchs gegen denselben in der Berufungsinstanz . . .	4/10	65 Abs. 3	
—, Verwerfung des Einspruchs gegen denselben als unzulässig	1/10	66 Nr. 4	s. Entscheidung.
Strafbefehle, Verfahren bei amtsrichterlichen	2/10	63	s. Verfahren.
Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde, Verwerfung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach Erlaß eines solchen oder nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung .	1/10	66 Nr. 4	s. Entscheidung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verfahren in erster Instanz, wenn auf Verweis erkannt ist . .	5 *M*	62	
—, Wiederaufnahme desselben .	—	77	s. Wiederaufnahme.
— bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung festgesetzt ist, StP 450	$^2/_{10}$	63	Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch weg. Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlng. verworfen (StP § 152), so sind für das ganze Verfahren $^4/_{10}$ zu erheben (§ 63 Abs. 2).
— auf erhobene Privatklage in der ersten Instanz:			
1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . .	5 *M*	70 Nr. 1	Die Sätze d. § 70 sind auch für die Berufungs- und die Revisionsinst. zu erheben (§ 70 Abs. 2).
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird	15 *M*	70 Nr. 2	Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (StP 464) ist nicht als Privatklage im Sinne des RGKG. zu erachten (§ 70 Abs. 5).
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urteil beendigt wird	20 *M*	70 Nr 3	Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
			den §§ 70—72 bestimmten Gebühren erhoben (§ 73).
Verfahren auf erhobene Privatklage:			
1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen .	2 M	71 Nr. 1	Werden d. Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegt. Rechtsmittels auferlegt (StP 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte (§74).
2. im Falle des § 67 Abs. 1 und	4 M	71 Nr. 2	
wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat	8 M	"	
3. im Falle des § 67 Abs. 2	2 M	71 Nr. 3	
4. in den Fällen des § 68 .	1 M	71 Nr. 4	
5. für Zurückweisung einer Privatklage	3 M	71 Nr. 5	
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . .	3 M	71 Nr. 6	
Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen .	5 M	75	s. Einziehungen.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	45 M	62 Abs. 2	s. Ehrenrechte.
Vermögensbeschlagnahme . . .	5 M	75	s. Einziehungen.
Vermögensstrafe, Vollstreckung einer über dieselbe ergangenen Entscheidung	—	78 Nr. 2b	s. Entscheidungen.
Verpflichtung eines Verteidigers zur Kostentragung	—	78 Nr. 1	s. Akte.
Verteidiger, Verpflichtung desselben zur Kostentragung . .	—	"	"
Verweis	5 M	62	s. Verfahren.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Verwerfung einer Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung, StP 370	4/10	65 Abs. 3	
— eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, StP 46, 234, 370 Abs 2 .	1/10	66 Nr. 1	Für Zurückweisung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen wird ebenfalls ein Zehnteil erhoben (§ 66 Nr. 5, § 67 Abs. 2).
— einer Berufung od. Revision	"	66 Nr. 2	
— eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .	"	66 Nr. 3	
— eines Einspruchs gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl .	"	66 Nr. 4	
— eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung	"	"	
— eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet, StP 410, 411 Abs. 1	2/10	67 Abs. 1	
und wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, StP 409	4/10	"	
— der Berufung in einer Privatklagsache wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung, StP 370, 431	—	70	s. Verfahren.
Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung . .	—	78 Nr. 2b	s. Entscheidungen.
Widerklage bei erhobener Privatklage	—	70 Abs. 3	Hiefür wird ein besonderer Satz nicht erhoben.
Wiederaufnahme des Verfahrens, Verwerfung eines Antrags hierauf als unzulässig . . .	—	66 Nr. 3	s. Entscheidung.
—, Verwerfung eines Antrags hierauf als unbegründet . .	2/10 od. 4/10	67	s. Verwerfung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr (§ 62)	§§ des Gerichtskostengesetzes	Bemerkungen
Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie angeordnet wird, StP 410	—	77	Wird das frühere Urteil aufrecht erhalten, so werden die Gebühren für das neue Verfahren nach denselb. Bestimmngn., wie für das erste Verfahren erhoben. — Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebühren-Erhebung das neue mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verwerfung eines Antrags hierauf	$^1/_{10}$	66 Nr. 1	s. Verwerfung.
Zurücknahme einer Privatklage	2 *M.*	72	
Zurückweisung von Beschwerden mit Ausnahme der in § 66 Nr. 5 und § 67 Abs. 2 bezeichneten	1 *M.*	68 Abs. 1	Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zur Strafe rechtskräftig verurteilt wird (§ 68 Abs. 2).
— von Beschwerden gegen die Entscheidungen, welche die Verwerfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen (§ 67 Abs. 1) StP 409—411	$^1/_{10}$	67 Abs. 2	

II.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Gesetz vom 24. Juni 1878 und 29. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . 80 ₰,
in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . . . . 50 ₰,
für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (Civilprozeßordnung § 172 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

§ 3. Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 4. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei	einem	Betrage	bis	50	M	einschließlich	1 M,
"	"	"	"	100	"	"	2 "
"	"	"	"	300	"	"	3 "
"	"	"	"	1000	"	"	4 "
"	"	"	"	5000	"	"	5 "
"	"	"	über	5000	"	. . . .	6 "

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Vierteil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwertung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 5. Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung § 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in § 4 bestimmten Gebühr.

§ 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung § 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

§ 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu

		100 ℳ	5	vom Hundert,
von dem Betrage über	100 ℳ	bis 300 „	3 „	„
„ „ „ „	300 „	„ 1000 „	2 „	„
„ „ „ „	1000 „	„ 5000 „	1 „	„
„ „ „ „	5000 „	. . . .	1/2 „	„

jedoch nicht unter zwei Mark.

§ 8. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung § 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung § 777).

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung

sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§ 9. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§ 10. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§ 4, 5 die Hälfte der im § 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,

im Falle des § 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,

im Falle des § 7 eine Gebühr von 2 Mark,

im Falle des § 8 eine Gebühr von 3 Mark,

im Falle des § 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§ 11. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen die in § 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark,

bei Herausgabe von Sachen die in § 6 bestimmte Gebühr.

§ 12. Die in den §§ 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§ 723, 724);
4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 13. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beauf-

sichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Tieren;
8. die Reisekosten.

§ 14. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:
1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§ 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung § 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung § 791).

§ 15. Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

§ 16. Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung § 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 17. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes

angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

§ 18. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§ 19. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 20. Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 697 der Civilprozeßordnung fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§ 21. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§ 115, 697).

§ 22. Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§ 24. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 25. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 26. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des RGKG und der Geb.-Ordn. für Gerichtsvollzieher ist am 15. Juli 1881 in Kraft getreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Gebührentarif für Gerichtsvollzieher.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Ablieferung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder gelösten Geldes . . .	—	12 Nr. 4	s. Zwangsvollstreckung.
— einer Person zur Haft . .	15 M.	9 Abs. 1	s. Verhaftung.
Abschätzung von Kostbarkeiten .	—	16	s. Sachverständig.-Gebühren.
Amtsgerichtliche Sachen, Zustellung derselben	—	2	s. Zustellung.
Annahme der schuldigen Leistungen sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes . . .	—	12 Nr. 4	s. Zwangsvollstreckung.
Aufforderungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören	—	12 Nr. 2	s. Zwangsvollstreckung.
Aufgabe zur Post	—	2	s. Zustellung.
Auftragserledigung	—	11	s. Erledigung.
Bekanntmachung d. Versteigerung	—	12 Nr. 5	s. Zwangsvollstr.
Einweisung in den Besitz unbeweglicher Sachen od. bewohnter Schiffe	3 M.	8 Nr. 1	s. Vollstreckungshandlungen.
Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen od. bewohnter Schiffe	"	"	s. Vollstreckungshandlungen.
Erledigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckg. durch Leistungen an d. Gerichtsvollzieher:			
a) bei Zahlungen			
bei einem Betrage bis 50 M. einschließlich	1 M	11	Die Gebühr ist nach dem gezahlten Betrage zu berechnen.
bei einem Betrage bis 100 M. einschließlich	2 "		Ist eine Pfändung vorausgegangen, beträgt die Geb. nicht unter 2 Mark.
bei einem Betrage bis 300 M. einschließlich	3 "		
bei einem Betrage bis 1000 M. einschließlich .	4 "		

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
bei einem Betrage bis 5000 *M* einschließlich .	5 *M.*	11	
bei einem Betrage über 5000 *M.* einschließlich .	6 "		
b) bei Herausgabe von Sachen	3 "	11	Bei einem Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.
Ersuchen an die Post um Bewirkung der Zustellung CP 177	—	2	s. Zustellung.
Herausgabe von Sachen an den Gerichtsvollzieher	—	11	s. Erledigung.
Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes . . .	—	12 Nr. 4	s. Zwangsvollstreckung.
Inhaberpapier, gepfändet. Wiederinkurssetzung desselben . . .	—	12 Nr. 3	s. Zwangsvollstreckung.
Leistungen an d. Gerichtsvollzieher	—	11	s. Erledigung.
Mitteilungen, zu den Vollstreckungshandlungen gehörig . .	—	12 Nr. 2	s. Zwangsvollstreckung.
Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane	—	12 Nr. 1	s. Zwangsvollstreckung.
Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person	2 *M*	9	
Pfändung:			
1) von beweglichen körperlichen Sachen CP 712, 713 . .		4 Abs. 1	Die Gebühr wird nach der Höhe der beizutreibenden Forderung berechnet. Nimmt die Pfändung einen
2) von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind CP 714 . . .		"	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
3) von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können CP 732:			Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.
bei einem Betrage bis 50 M. einschließlich	1 M.	4 Abs. 1	
bei einem Betrage bis 100 M. einschließlich	2 "		
bei einem Betrage bis 300 M einschließlich	3 "		
bei einem Betrage bis 1000 M. einschließlich . .	4 "		
bei einem Betrage bis 5000 M. einschließlich . .	5 "		
bei einem Betrage über 5000 M. einschließlich . .	6 "		
Pfändung, wenn eine versuchte ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwertung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ:			
bei einem Betrage bis 50 M einschließlich	50 ₰	4 Abs. 3	Die Gebühr wird nach der Höhe der beizutreibenden Forderung berechnet.
bei einem Betrage bis 100 M einschließlich	1 M.		
bei einem Betrage bis 300 M. einschließlich	1,50 M.		
bei einem Betrage bis 1000 M einschließlich	2 M.		
bei einem Betrage bis 5000 M einschließlich	2,50 M		
bei einem Betrage über 5000 M. einschließlich	3 M.		

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebühren-ordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Pfändung bereits gepfändeter Sachen CP 727	Dieselb. Gebühr.	5	Die Gebühr wird nach der Höhe der beizutreibenden Forderung berechnet.
Pfändung, wenn sie, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der CP oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden hat	Dieselb. Gebühr.	4, 5, 10	"
Polizeiliche Vollzugsorgane, Nachsuchung der Unterstützung derselben bei Zwangsvollstreckung	—	12 Nr. 1	s. Zwangsvollstreckung.
Postaufgabe	—	2	s. Zustellung.
Post, Ersuchen derselben um Bewirkung der Zustellung . .	—	2	s. Zustellung.
Postsendungen, zu den Vollstreckungshandlungen gehörende .	—	12 Nr. 2	s. Zwangsvollstreckung.
Quittierung über schuldige Leistungen, gepfändetes od. erlöstes Geld	—	12 Nr. 4	s. Zwangsvollstreckung.
Reisekosten, wenn der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen muß, für jedes angefangene Kilometer des Heimweges und des Rückweges .	10 ₰	17 Abs. 1	Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben d. volle nach d.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
			Entfernung des Ortes v. seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für dens. Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden u. welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen als Ein Geschäft.
Sachverständige, Zuziehung ders. zur Zwangsvollstreckung . .	—	12 Nr. 1	s. Zwangsvollstreckung.
Sachverständigen-Gebühren für Abschätzung von Kostbarkeiten CP 716	—	16	Können nach den orts-übl. Preisen vergütet werden.
Schöffengerichtliche Sachen, Zustellung derselben	—	2	s. Zustellung.
Schreibgebühren	10 ₰ für die Seite, welche mindstens 20 Zeilen v. durchschnittlich 12 Silben enthält	14 und § 80 GKG	Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.
Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung CP 699, 746, 751, nämlich der einer Person des Soldatenstandes abgepfändeten Gegenstände, einer beweglichen körperlichen Sache, bezüglich deren der sie betreffende Anspruch gepfändet ist,			

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
sowie im Falle Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat:			
bei einem Betrage bis 50 ℳ einschließlich	50 ₰	5	Nimmt die Uebernahme einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1/8.
bei einem Betrage bis 100 ℳ einschließlich	1 ℳ		
bei einem Betrage bis 300 ℳ einschließlich	1,50 ℳ		
bei einem Betrage bis 1000 ℳ einschließlich	2 ℳ		
bei einem Betrage bis 5000 ℳ einschließlich	2,50 ℳ		
bei einem Betrage über 5000 ℳ einschließlich	3 ℳ		
Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapieres auf den Namen des Käufers	—	12 Nr. 3	s. Zwangsvollstreckung.
Verhaftung einer Person einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft	15 ℳ	9 Abs. 1	
zwangsweise Vorführung einer Person	15 ℳ	"	
Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person	2 ℳ	"	
Verhaftung, wenn sie unternommen, aber nicht ausgeführt werden kann, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 der CP aufgeführten Gründe herausgestellt hat	5 ℳ	9 Abs. 2	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Verhaftung oder Vorführung, wenn sie, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort u. Stelle begeben hat, zufolge der Vorschrift des § 691 der CPO oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden hat	5 M	10	
Verkauf aus freier Hand . . .	—	7	s. Versteigerung.
Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand, von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten:			
von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 100 M	5 v.100	7	
von dem Betrage über 100 M bis 300 M	3 "		
von dem Betrage über 300 M bis 1000 M	2 "		
von dem Betrage über 1000 M bis 5000 M	1 "		
von dem Betrage üb. 5000 M .	½ " jedoch nicht unt. 2 M		
Versteigerung, wenn sie, od. der Verkauf aus freier Hand, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der CPO oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden hat . . .	2	10	
Versteigerungsbekanntmachung .	—	12 Nr. 5	s. Zwangsvollstr.
Verwertung	—	5	s. Uebernahme.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Vollstreckungshandlungen:			
1) Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben CP 771	3 *M* für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort u. Stelle bis z. Beendigung d. Thätigkeit des Gerichtsvollz.	8 Nr. 1	In die Dauer dieser Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben od. in Verwahrung zu bringen.
2) Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung CP 777 .		8 Nr. 2	
— wenn sie (die vorstehenden), nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort u. Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der CPO oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden haben . . .	3 *M.*	10	
Vollstreckungshandlungen, sonstige	—	—	siehe Erledigung, Pfändung, Uebernahme, Verhaftung, Versteigerung, Wegnahme, Zwangsvollstreckung.
Vorführung einer Person . .	15 *M*	9 Abs. 1	s. Verhaftung.

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Wegnahme beweglicher Sachen, einschließlich der Uebergabe derselben CP 769	3 M	6 Abs. 1	Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stde. um 1 M. (§ 6 Abs. 2).
Wegnahme, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt d. Prot. die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren	die Hälfte dieser Gebühr, jedoch nicht unter 2 M.	6 Abs. 3	
— wenn sie, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der CPO oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden hat	"	10	
Wertpapiersumschreibung auf den Namen des Käufers . . .	—	12 Nr. 3	s. Zwangsvollstr.
Widerstandsbeseitigung . . .	—	8 Nr. 2	s. Vollstreckungshandlungen.
Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers . . .	—	12 Nr. 3	s. Zwangsvollstr.
Zahlungen an den Gerichtsvollzieher	—	11	s. Erledigung.
Zeugen, Zuziehung derselben zur Zwangsvollstreckung . . .	—	12 Nr. 1	s. Zwangsvollstr.
-- Gebühren derselben bei einer Vollstreckungshandlg. CP 679	bis zum Betrage von 1 M.	15	
Zurückgabe gepfändeter Gegenstände	—	12 Nr. 4	s. Zwangsvollstr.
Zustellung, jede	80 ₰	2	Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (§ 172 Abs. 2 CP) gilt als Eine Zustellung (§ 2 Abs. 2).
— in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind	50 ₰	"	

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
Zustellung durch Aufgabe zur Post, CP 161	die Hälfte dies. Sätze also 40 ₰ bez. 25 ₰	2	
— durch die Post, Ersuchen um Bewirkung derselben CP 177	"	"	Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist (§ 3 GO für Gerichtsvollzieher.
— an den Gegenanwalt im Auftrag eines Anwalts CP 181	"	"	
Zustellungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören	—	12 Nr. 2	s. Zwangsvollstreckung.
Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes	—	8 Nr. 2	s. Vollstreckungshandlungen.
— der Zeugen und Sachverständigen	—	12 Nr. 1	siehe Zwangsvollstreckung.
Zwangsvollstreckung, Erledigung des Auftrags zu derselb. . . .	—	11	s. Erledigung.
Zwangsvollstreckung, die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei derselben, insbesondere:			
1) die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen CP 678, 679 und 716	—	12 Nr. 1	Eine besondere Gebühr

Gegenstand der Gebührenbewertung	Gebühr	§§ der Gebührenordnung für Gerichtsvollz.	Bemerkungen
2) die zu den Vollstreckungshandlungen gehörigen Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen	—	12 Nr. 2	wird hiefür nicht verrechnet; die in den §§ 4 bis 11 der GO f. Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung (§ 12).
3) die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers CP 723, 724	—	12 Nr. 3	
4) die Annahme und Quittierung, Ablieferung od. Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände	—	12 Nr. 4	
5) die Bekanntmachung der Versteigerung	—	12 Nr. 5	
Zwangsweise Vorführung . .	15 *M.*	9	s. Verhaftung.

(Fortsetzung auf der 3. Seite des Umschlages.

Koller, Wilhelm

Das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 u. 29. Juni 1881 und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher von 24. Juni 1878 und 29. Juni 1881 Mit erläuternder Anmerkungen prakt. Beispielen Berechnungs-Tabellen u. alphabet. Gebühren-Tarifen hsg. von Wilhelm Koller

Würgburg 1882